



Protokoll 181. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 12. Januar 2022, 17.00 Uhr bis 21.59 Uhr, in der Halle 9
der Messe Zürich

Vorsitz: Präsident Mischa Schiwow (AL)

Beschlussprotokoll: Sekretärin Heidi Egger (SP)

Anwesend: 115 Mitglieder

Abwesend: Reto Brüesch (SVP), Susanne Brunner (SVP), Dr. Roland Hohmann (Grüne),
Maleica Landolt (GLP), Marcel Müller (FDP), Ursula Näf (SP), Martina Novak (GLP), Elisabeth
Schoch (FDP), Sven Sobernheim (GLP), Willi Wottreng (AL)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste
folgende Geschäfte:

- | | | | |
|----|--------------------------|---|-----|
| 1. | | Mitteilungen | |
| 2. | 2018/172 | GPK, Wahl eines Mitglieds anstelle der zurückgetretenen
Christine Seidler (SP) für den Rest der Amtsdauer 2018–2022 | |
| 3. | 2021/482 | *
E Dringliches Postulat von Willi Wottreng (AL) und Natalie Eberle
(AL) vom 01.12.2021:
Übereignung der Gemäldesammlung der Bührle-Stiftung als
Schenkung an die Stadt sowie Ermöglichung einer unabhängigen
Provenienzforschung und Bewirtschaftung der Bestände | STP |
| 4. | 2020/569 | Weisung vom 09.12.2020:
Amt für Städtebau, Sonderbauvorschriften für das Gebiet Neu-
Oerlikon, Teilrevision 2020 mit Umweltverträglichkeitsbericht,
Zürich-Oerlikon, Kreis 11 | VHB |
| 5. | 2021/292 | Weisung vom 24.06.2021:
Finanzverwaltung, Finanzhaushaltverordnung, Totalrevision | FV |
| 6. | 2021/293 | Weisung vom 24.06.2021:
Finanzverwaltung, Globalbudgetverordnung, Totalrevision | FV |
| 7. | 2021/364 | Weisung vom 08.09.2021:
Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung,
Änderung Ergänzungsplan Waldabstandslinien, «Rehalp-
strasse 71», Zürich-Riesbach | VHB |

- | | | | | |
|------|--------------------------|-----|--|-----|
| 13. | 2020/249 | E/A | Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Urs Riklin (Grüne) vom 10.06.2020:
Mobilitätskonzept für eine autoarme Nutzung der Schulanlagen bei Projektierungskrediten für Schulbauten | VHB |
| 14. | 2020/416 | | Interpellation der AL-Fraktion vom 23.09.2020:
Abbruch der Arealüberbauung Wydäckerring, Vereinbarungen betreffend die Arealüberbauung und Gründe für den Abbruch der Siedlung, Angaben zur Ausnutzung der Parzellen und den beabsichtigten Wohnungsmix sowie Gegenleistungen der beiden Anlagestiftungen | VHB |
| 15.. | 2020/483 | E/T | Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Marcel Tobler (SP) vom 04.11.2020:
Einrichtung eines Allwetterplatzes beim Schulhaus Albisriederplatz/Hardaupark für die Schülerinnen und Schüler und die Quartierbevölkerung | VHB |
| 16. | 2021/49 | E/A | Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Markus Knauss (Grüne) vom 03.02.2021:
Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe II bei Gebäuden und Arealen, die neu von der Volksschule genutzt werden | VHB |
| 17. | 2021/56 | E/A | Postulat der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 10.02.2021:
Wahrnehmung aller Unterhalts-, Grund- und Zwischenreinigungen der städtischen Dienstabteilungen und Liegenschaften mit eigenem Personal sowie Berichterstattung betreffend Umsetzung | VHB |
| 18. | 2020/457 | | Interpellation von Dr. Florian Blättler (SP) und Dr. Christian Monn (GLP) vom 21.10.2020:
Ausstoss von Treibhausgasen aufgrund der Bautätigkeit, Einbezug der Thematik zur Erreichung der Klimaziele und Pilotprojekte für den Verzicht auf traditionellen Beton bei städtischen Bauprojekten sowie mögliche Berücksichtigung alternativer Baustoffe in der Planung, bei Ausschreibungen und Wettbewerben | VHB |
| 19. | 2021/185 | E/A | Motion von Julia Hofstetter (Grüne), Brigitte Fürer (Grüne) und 1 Mitunterzeichnenden vom 21.04.2021:
Pilotprojekt für ein «Zirkuläres Bauen» bei städtischen Gebäuden | VHB |
| 20. | 2021/302 | E/A | Postulat von Patrik Maillard (AL) und Natalie Eberle (AL) vom 30.06.2021:
Gesamtenergiebilanz für städtische Gebäude bei allen Bauprojekten | VHB |

- | | | | | |
|-----|--------------------------|-----|---|-----|
| 25. | 2021/404 | E/A | Dringliches Postulat der SP- und Grüne-Fraktion sowie der Parlamentsgruppe EVP vom 06.10.2021:
Grösserer unternehmerischer Handlungsspielraum für das Stadtspital unter angemessener demokratischer Mitbestimmung und Steuerung durch den Gemeinderat, Bericht mit einer Gegenüberstellung von Varianten und den jeweiligen Vor- und Nachteilen | VGU |
| 26. | 2020/157 | E/A | Motion der SP- und Grüne-Fraktion vom 06.05.2020:
Notfalllager für Schutzmaterialien im Rahmen der Pandemieplanung | VGU |
| 27. | 2020/183 | A | Postulat von Elisabeth Schoch (FDP), Sebastian Vogel (FDP) und 9 Mitunterzeichnenden vom 13.05.2020:
Konsolidierung aller Umweltschutzaktivitäten und Priorisierung der Massnahmen, die messbare CO2-Reduktionen erzielen | VGU |
| 28. | 2020/215 | | Interpellation von Walter Anken (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 27.05.2020:
Medienmitteilung zu den Corona-Effekten auf die Umwelt, Zweck der Mitteilung und Hintergründe zur raschen Auswertung der Messergebnisse sowie Interpretation der Aussagen betreffend Einbezug der Heizperiode, des reduzierten öffentlichen Verkehrs und der Auswirkungen auf die Lärmentwicklung | VGU |
| 29. | 2020/258 | A | Postulat von Ezgi Akyol (AL) und Dr. David Garcia Nuñez (AL) vom 17.06.2020:
Bericht über den sozioökonomischen Hintergrund der von Covid-19 betroffenen Personen und über die finanziellen Folgen der Erkrankung | VGU |
| 30. | 2020/380 | | Interpellation von Elisabeth Schoch (FDP) und Corina Ursprung (FDP) vom 02.09.2020:
Ausgliederung der Stadtspitäler, Darlegung des aktuellen Projektplans und der Vor- und Nachteile einer Ausgliederung und der möglichen Rechtsformen sowie Sicherstellung von Entscheidungen, die in fachlicher und zeitlicher Hinsicht den Anforderungen an die Führung und die Aufsicht von Spitälern genügen | VGU |
| 31. | 2020/411 | A/P | Motion von Elisabeth Schoch (FDP), Corina Ursprung (FDP) und 14 Mitunterzeichnenden vom 23.09.2020:
Realisierung eines Campus-Projekts auf dem Areal Triemli für digitale, medizinische Innovationen und den Transfer von Forschungsergebnissen in die klinische Praxis | VGU |
| 32. | 2020/412 | E/A | Postulat von Mélissa Dufournet (FDP), Raphaël Tschanz (FDP) und 15 Mitunterzeichnenden vom 23.09.2020:
Erweiterung der Nutzungen auf dem Areal des Stadtspitals Triemli | VGU |

33. [2020/413](#) E/A Postulat von Guy Krayenbühl (GLP) und Corina Ursprung (FDP) VGU vom 23.09.2020:
Einrichtung einer Datenbank für das Hinterlegen von Patientenverfügungen mit Zugriff für die städtischen und privaten Gesundheitsdienste im Notfall
34. [2020/438](#) E/A Postulat von Gabriele Kisker (Grüne) und Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) vom 30.09.2020: VGU
Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum, Schaffung einer verbindlichen Vorgabe
35. [2020/439](#) E/A Postulat von Gabriele Kisker (Grüne) und Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) vom 30.09.2020: VGU
Vermeidung unnötiger Lichtemissionen, Sensibilisierung der Bevölkerung
36. [2020/474](#) Interpellation der AL-Fraktion vom 28.10.2020: VGU
Rekurse gegen bewilligte Arealüberbauungen wegen Verletzung von Lärmvorschriften, Verkehrsachsen, an denen die Lärmvorschriften nicht eingehalten werden können, Beurteilung des zonenplanerischen Anpassungsbedarfs sowie Massnahmen zur Lärmreduktion an der Quelle oder durch andere städtebauliche Optionen

* Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

Geschäfte

4819. 2018/172

GPK, Wahl eines Mitglieds anstelle der zurückgetretenen Christine Seidler (SP) für den Rest der Amtsdauer 2018–2022

Es wird mit Wirkung ab 12. Januar 2022 gewählt:

Reis Luzhnica (SP)

Mitteilung an den Stadtrat und an den Gewählten

4820. 2021/482

Dringliches Postulat von Willi Wottreng (AL) und Natalie Eberle (AL) vom 01.12.2021:

Übereignung der Gemäldesammlung der Bühle-Stiftung als Schenkung an die Stadt sowie Ermöglichung einer unabhängigen Provenienzforschung und Bewirtschaftung der Bestände

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Stadtpräsidentin namens des Stadtrats bereit, das Dringliche Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4821. 2020/569

Weisung vom 09.12.2020:

Amt für Städtebau, Sonderbauvorschriften für das Gebiet Neu-Oerlikon, Teilrevision 2020 mit Umweltverträglichkeitsbericht, Zürich-Oerlikon, Kreis 11

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4637 vom 24. November 2021:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Matthias Renggli (SP), Misha Schiwow (AL)
 Abwesend: Guy Krayenbühl (GLP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–5

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–5.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffern 1–5.

Mehrheit: Heidi Egger (SP) i. V. von Nicole Giger (SP), Referentin; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Flurin Capaul (FDP), Marco Denoth (SP), Lisa Diggelmann (SP) i. V. von Dr. Mathias Egloff (SP), Regula Fischer Svosve (AL), Patrick Hadi Huber (SP), Sabine Koch (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Jürg Rauser (Grüne)
 Minderheit: Jean-Marc Jung (SVP)
 Abwesend: Reto Brüesch (SVP), Referent Minderheit

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 6

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 6.

Zustimmung: Heidi Egger (SP) i. V. von Nicole Giger (SP), Referentin; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Flurin Capaul (FDP), Marco Denoth (SP), Lisa Diggelmann (SP) i. V. von Dr. Mathias Egloff (SP), Regula Fischer Svosve (AL), Patrick Hadi Huber (SP), Jean-Marc Jung (SVP), Sabine Koch (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Jürg Rauser (Grüne)

Abwesend: Reto Brüesch (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 98 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Teilrevision der Sonderbauvorschriften für das Gebiet Neu-Oerlikon, bestehend aus Vorschriften, Plan Mst. 1:2000 und den Richtlinien (Beilagen, datiert 1. November 2020 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 12. Januar 2022), wird festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Festsetzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Vom Bericht zu den Einwendungen (Beilage, datiert 1. November 2020) wird zustimmend Kenntnis genommen.
4. Von der Umweltverträglichkeitsprüfung (Beilage, datiert vom 3. Dezember 2020) wird Kenntnis genommen.
5. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziffer 1 nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

6. Vom Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert 1. November 2020) und vom ergänzenden Umweltverträglichkeitsbericht (Beilage, datiert 16. September 2020, ergänzt 24. November 2020) wird Kenntnis genommen.

AS 700.220

Die Sonderbauvorschriften für das Gebiet Neu-Oerlikon werden wie folgt geändert:

Verhältnis zur Bau- und Zonenordnung	Art. 3 Abs. 1 unverändert. ² Für die Sonderbauvorschriften gelten die Baubegriffe gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) in der Fassung bis zum 28. Februar 2017 ¹ .
Schützenswerte Bauten	Art. 3a Für die im Plan bezeichneten schützenswerten Bauten gehen allfällige Schutzmassnahmen den vorliegenden Vorschriften vor.

¹ vom 7. September 1975, LS 700.1.

Richtlinien	<p>Art. 4 ¹ Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, dienen folgende, in den Anhängen 1–10 wiedergegebenen Festlegungen als Richtlinien für das Bauen nach den Sonderbauvorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bebauungskonzept (Anhang 1); b. Freiraumkonzept (Anhang 2); c. Konzept öffentlicher Verkehr (Anhang 3); d. Konzept Fusswegverbindungen (Anhang 4); e. Konzept Radwegverbindungen (Anhang 5); f. Konzept motorisierter Individualverkehr und Anlieferung (Anhang 6); g. Konzept der oberirdischen Parkhäuser (Anhang 7); h. Versorgungs- und Entsorgungskorridore (Anhang 8); i. Etappierungskonzept Haupterschliessungs- und Erschliessungsstrassen und Anlieferung (Anhang 9); j. Etappierungskonzept Freihaltezonen (Anhang 10). <p>Abs. 2 unverändert.</p>
Nutzweisen	<p>Art. 5</p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³ Im Baufeld D6 sind in den Bestandsbauten mässig störende kulturelle, quartierbezogene und öffentliche Nutzungen sowie Veranstaltungen zulässig; diesen Nutzungen dienende Büros sind in untergeordnetem Mass gestattet.</p> <p>⁴ In den Neubauten im Baufeld D6 dürfen zusätzlich mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe angesiedelt werden.</p> <p>⁵ In den übrigen Baufeldern sind Wohnungen und höchstens mässig störende Betriebe gestattet.</p>
Erdgeschossnutzung	<p>Art. 5a In den im Plan bezeichneten Bereichen am Max-Frisch-Platz sind in den Erdgeschossen in der ersten Raumtiefe auf mindestens drei Vierteln und am Max-Bill-Platz und an der Therese-Giehse-Strasse auf mindestens der Hälfte der betreffenden Fassadenlänge nur publikumsorientierte gewerbliche Nutzungen zulässig.</p>
Wohnanteil	<p>Art. 6</p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Wohnfläche kann innerhalb des Gebäudes und des Baufeldes verlegt werden; ferner darf die Wohnfläche innerhalb des Teilgebietes in angrenzende Baufelder verlegt werden, solange der Wohnanteil in Baufeldern mit einem vorgeschriebenen Mindestwohnanteil von 33 % mindestens 25 %, in Baufeldern mit einem vorgeschriebenen Mindestwohnanteil von 50 % mindestens 40 % und in den Baufeldern mit vorgeschriebenem Mindestwohnanteil von 70 % oder 80 % mindestens 50 % beträgt.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p> <p>⁴ In den Baufeldern D7 und D11–D13 werden Hotels sowie Wohnungen als Ganzes dem Wohnanteil gemäss Abs. 1 nicht angerechnet, sobald sie oder Teile davon regelmässig befristet für weniger als ein Jahr gewerblich zur Verfügung gestellt werden und zugleich in der Wohnung keine Person ihren Hauptwohnsitz hat oder keine Person die Wohnung gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. a, c oder g Zweitwohnungsgesetz² nutzt.</p>
Preisgünstiger Wohnraum	<p>Art. 6a ¹ Im Baufeld D11–D13 ist eine anrechenbare Geschossfläche von mindestens 8000 m² oder bei Teilüberbauung des Baufeldes in jeder Etappe mindestens 14 Prozent der anrechenbaren Geschossfläche als preisgünstiger Wohnraum zu erstellen.</p> <p>² Eine teilweise oder vollständige Verlegung dieser Fläche auf das Baufeld D7 ist zulässig; diese Beschränkung ist vor Baubeginn im Grundbuch anzumerken.</p>

² vom 20. März 2015, SR 702.

³ Bei teilweiser oder vollständiger Verlegung gemäss Abs. 2 berechnet sich der in jeder Etappe mindestens zu erstellende Anteil preisgünstigen Wohnraums aus dem Verhältnis der verlegten Fläche zur insgesamt zulässigen anrechenbaren Geschossfläche auf dem Baufeld D7.

⁴ Für den preisgünstigen Wohnraum gilt die Belegungsvorschrift, dass die Personenzahl die Zahl ganzer Zimmer nicht mehr als um eins unterschreiten darf.

Lärmschutz

Art. 8 ¹ In den Baufeldern C2, D7, D8.2, D11–D13 sowie D14 und D15 muss jede Wohneinheit bezüglich Lärm insgesamt eine gute Wohnqualität erreichen.

² Zudem müssen in den Baufeldern gemäss Abs. 1 bei zwei Dritteln der lärmempfindlichen Wohnräume zumindest an einem zur Lüftung geeigneten Fenster die Belastungen von 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht eingehalten werden; für den verbleibenden Drittel müssen zumindest die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe ES III der Lärmschutz-Verordnung³ eingehalten werden.

³ Bei den restlichen Baufeldern sind die Immissionsgrenzwerte der ES III massgebend.

⁴ Bei lärmempfindlichen Betriebsräumen ist eine kontrollierte Belüftung als Massnahme zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte zulässig.

Störfallvorsorge

Art. 8a ¹ Innerhalb der Baufelder D8.1, D8.2, D14 und D15 sind bei Neubauten und neubauähnlichen Umbauten Fluchtwege auf der bahnabgewandten Seite vorzusehen.

² Zudem sind in diesen Baufeldern sowie im Baufeld D7 neue Nutzungen mit schwer evakuierbaren Personen wie beispielsweise Kindertagesstätten, Kindergärten oder Alterswohnheime nur zulässig, wenn ein ausreichender Schutz nachgewiesen werden kann.

³ Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind die Massnahmen zur Störfallvorsorge von der für die Störfallvorsorge zuständigen kantonalen Stelle genehmigen zu lassen.

Grundmasse und Wohnanteil

Art. 9

Baufeld	Ausnutzungsziffer max. %	Anrechenbare Geschossfläche (aGF) max. m ²	Wohnanteil min. %	Freiflächenziffer min. %	Gebäudehöhe h ₁ Hauptgebäude max. m ü. M.	Grenzabstand min. m
A1	230	–	33	30	460	8,0
A2	210	–	80	40	457	8,0
A3	80	–	80	50	454	7,0
A4	110	–	0	15	459	3,5
A5	200	–	0	35	460	3,5
A6	180	–	0	10	460	3,5
A7	140	–	0	5	460	3,5
A8	110	–	0	15	455	3,5
A9	110	–	80	50	455	7,0
A10	160	–	0	30	460	8,0
B1	190	–	33	45	460	8,0
B2	210	–	80	40	456	8,0
B3	90	–	80	50	453	7,0
B4	300	–	33	15	459	8,0
B5	180	–	0	30	456	8,0
B6	150	–	80	50	453	8,0
B7	240	–	0	20	459	8,0
B8	350	–	0	20	460	8,0
B9	130	–	0	30	454	7,0
C1	290	–	0	5	460	3,5
C2	130	–	70	50	457	8,0
C3	70	–	0	60	457	8,0

³ vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

C4	120	–	80	50	457	8,0
C5	260	–	0	5	460	3,5
D1	200	–	0	35	463	9,0
D2	250	–	0	40	463	9,0
D3	240	–	80	35	463	9,0
D4	220	–	0	40	463	9,0
D5	210	–	80	35	463	9,0
D6	–	21 000	0	0	gem. Art. 12	9,0
D7	–	32 900	50	25	gem. Art. 12	9,0
D8.1	–	23 600	0	10	464	9,0
D8.2	–	22 100	0	10	gem. Art. 12	9,0
D9	240	–	80	30	464	9,0
D10	260	–	0	20	464	9,0
D11- D13	–	57 300	50	25	gem. Art. 12	9,0
D14	–	13 400	0	10	gem. Art. 12	9,0
D15	–	40 000	0	10	gem. Art. 12	9,0
E1	90	–	80	45	454	7,0
E2	90	–	80	50	454	7,0
E3	90	–	0	10	454	7,0

Ausnützung

Art. 10

Abs. 1 unverändert.

² Je nach Anordnung der Abstellplätze verändert sich die Ausnützung im jeweiligen Baufeld wie folgt:

- Mit jedem neu erstellten überdeckten oberirdischen Abstellplatz vermindert sich die anrechenbare Geschossfläche um 12,5 m².
- In den Baufeldern A4 und A7 erhöht sich die anrechenbare Geschossfläche für jeden aufgehobenen Abstellplatz im jeweiligen oberirdischen Parkhaus um 12,5 m².
- Soweit Abstellplätze in bestehenden Geländemulden angelegt werden und unter dem gestalteten Terrain liegen, werden sie den unterirdischen Plätzen zugerechnet.

Abs. 3 unverändert.

⁴ In den Baufeldern D6 und D7 werden die im Plan bezeichneten schützenswerten und historischen Bauten nicht an die maximale Ausnützung gemäss Art. 9 angerechnet, solange sie in ihren wesentlichen Teilen (Fassaden, Dachflächen, Tragsstruktur, die Hallen zudem in ihrem räumlichen Ausdruck) erhalten bleiben; in den Hallenbauten sind untergeordnete Einbauten mit einer zusätzlichen Ausnützung von 1050 m² im Baufeld D6 und 250 m² im Baufeld D7 zulässig.

Freiflächenziffer

Art. 11

Abs. 1–2 unverändert.

³ In den Baufeldern A5, D3, D4, D7 und D11–D13 ist im Rahmen der Freiflächenziffer je ein Kleinstpark von mindestens 350 m² Fläche anzulegen; die Kleinstparks müssen öffentlich zugänglich sein, eine geeignete Form aufweisen und dürfen nicht unterkellert werden.

Abs. 4 unverändert.

⁵ In den Baufeldern D7 und D11–D13 sind zur Gewährleistung einer natürlichen Versickerung sowie zur Sicherstellung einer angemessenen Begrünung mindestens 30 Prozent der nicht überbauten Baufeldflächen von Unterbauung freizuhalten und entsprechend zu gestalten und auszurüsten.

⁶ In den Baufeldern D6, D7, D8.2, D11–D13, D14 und D15 ist bei den Freiflächen der Versiegelungsgrad auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Höhe	<p>Art. 12¹ Für die höchstzulässige Gebäudehöhe von Hauptgebäuden gelten unter Vorbehalt von Abs. 2 die in Art. 9 festgelegten Koten (h1).</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³ In den Baufeldern D6, D7, D8.2, D11–D13, D14 und D15 gilt gemessen ab dem gewachsenen Boden eine maximale Gebäudehöhe für Hauptgebäude von 25 m.</p> <p>⁴ Baulinien und Baubegrenzungslinien führen nicht zu einer Beschränkung der Gebäudehöhe gemäss § 278 f. PBG⁴.</p>
Geschosszahl	<p>Art. 13</p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p>² In den Baufeldern D8.2, D14 und D15 sind anrechenbare Räume in maximal zwei Untergeschossen zulässig, sofern diese gebäudeintern über Atrien und dergleichen belichtet werden können oder keine natürliche Belichtung erfordern. Diese Nutzfläche darf insgesamt höchstens der Fläche innerhalb der jeweiligen Baubegrenzungslinien entsprechen und ist nicht an die maximale anrechenbare Geschossfläche gemäss Art. 9 anrechenbar.</p> <p>³ In den im Plan als publikumsorientierte Erdgeschossnutzung bezeichneten Bereichen in den Baufeldern B4, B7, B8, D4, D5, D10 und D11–D13 sind in maximal einem Untergeschoss anrechenbare Nebenräume von publikumsorientierten Nutzungen (z. B. Garderoben, Toiletten usw.) zulässig, sofern diese gebäudeintern belichtet werden können oder keine natürliche Belichtung erfordern. Diese Nutzfläche ist nicht an die maximale anrechenbare Geschossfläche gemäss Art. 9 anrechenbar.</p> <p>⁴ In den übrigen Baufeldern sind keine anrechenbaren Untergeschosse und Dachgeschosse zulässig, soweit diese nicht ein Vollgeschoss ersetzen.</p>
Baubegrenzungslinien	<p>Art. 15</p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Wo dies im Plan bezeichnet ist, sind Gebäude auf die Baubegrenzungslinie zu stellen.</p> <p>³ In den Baufeldern D11–D13, D14 und D15 gilt diese Vorschrift für das Erdgeschoss und die ersten zwei Obergeschosse.</p> <p>⁴ Arkaden sind mit einer Tiefe von 4 m ab Baubegrenzungslinie und einer lichten Höhe von mindestens 4,5 m ab gestaltetem Terrain auszubilden.</p>
Bereiche mit beschränkter Bebaubarkeit	<p>Art. 16</p> <p>Abs. 1 wird aufgehoben.</p> <p>Abs. 2 wird zu Abs. 1.</p> <p>² Im Baufeld D8.1 darf der im Plan eingetragene Bereich C nur oberirdisch und unter Beachtung einer lichten Durchfahrtshöhe von 4,5 m überbaut werden.</p> <p>Abs. 4 wird zu Abs. 3.</p> <p>⁴ Südwestlich des Baufeldes D8.1 darf der im Plan eingetragene Bereich E ohne Beachtung von Abstandsvorschriften als neuer Standort für das verschobene Gebäude Assek.-Nr. 278 (Affolternstrasse 52) beansprucht werden. Im Zusammenhang mit der Verschiebung darf das bestehende Untergeschoss durch ein neues, nicht anrechenbares Untergeschoss ersetzt werden, das den gewachsenen Boden an keiner Stelle mehr als 1,50 m überragen darf. Der bestehende westseitige Anbau ist ersatzlos abzubrechen. Bauliche Änderungen des verschobenen Gebäudes im Rahmen des bestehenden Volumens sind zulässig. Im Erdgeschoss sind auf einer Fläche von mindestens 200 m² ausschliesslich publikumsorientierte Nutzungen wie Läden und Restaurants gestattet. Im Übrigen sind höchstens mässig störende Nutzungen zulässig. Wohnnutzungen sind nicht gestattet. Die für die Ausnutzungsziffer anrechenbare Geschossfläche wird weder einem Baufeld zugerechnet, noch darf sie bei einem Abbruch des Gebäudes kompensiert werden.</p>

⁴ vom 7. September 1975, LS 700.1.

	<p>⁵ Zwischen den Baufeldern D11–D13 und D15 sind in dem im Plan eingetragenen Bereich F maximal zwei Passerellen zur funktionalen Verbindung der Gebäude zulässig. Es ist eine lichte Durchfahrthöhe von 4,5 m zu gewährleisten. Die so geschaffene Geschossfläche belastet das Baufeld D15.</p> <p>⁶ In den im Plan eingetragenen Bereichen G (Teilgebiet D) dürfen die Baubegrenzungslinien entlang der Therese-Giehse-Strasse unterirdisch bis zur Verkehrsbaulinie überstellt werden. Zur Ermöglichung von Baumpflanzungen müssen dabei mindestens folgende Flächenanteile der Bereiche G (Teilgebiet D) von Unterbauung freigehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bereich G im Baufeld D8.2: 40 %; b. Bereich G im Baufeld D11–13: 30 % der dreieckförmigen Vorzone am Nordende der Therese Giehse-Strasse; c. Bereich G in den Baufeldern D14 und D15: 20 % der Vorzone gegenüber dem Max-Frisch-Platz.
Hochhäuser	<p>Art. 18 ¹ Im Teilgebiet D und im Baufeld A6 sind ungeachtet der in Art. 9 festgesetzten Höhenkoten Hochhäuser gestattet, sofern die Voraussetzungen von § 284 PBG⁵ erfüllt sind.</p> <p>² An den im Plan bezeichneten Lagen ist im Baufeld D8.2 eine Gesamthöhe von maximal 54 m, im Baufeld D15 eine Gesamthöhe von maximal 80 m und in den Baufeldern D6 und D11–D13 eine Gesamthöhe von maximal 45 m für Hochhäuser zulässig.</p>
Gestaltung	<p>Art. 19 ¹ Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass in den Baufeldern A4, A5, A6, A7, A8, C1, C5 und E3 eine gute und im Übrigen eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird.</p> <p>² Für die Baufelder D7 und D11–D13 ist bei einer etappierten Realisierung jeweils mit dem Baugesuch konzeptionell darzulegen, wie die Vorgaben zum Freiraum und die arealinterne Erschliessung bis zum Endausbau über das ganze Baufeld sichergestellt werden können.</p> <p>³ An der Therese-Giehse-Strasse zwischen Max-Frisch-Platz und Sophie-Taeuber-Strasse ist die gewerblich nutzbare Vorzone der Gebäude zwischen Baubegrenzungslinie und öffentlichem Weg als Kiesbelag auszuführen. Davon ausgenommen sind untergeordnete Flächen für Zu- und Ausfahrten. Die Baumreihe auf öffentlichem Grund ist mit einer weiteren Baumreihe auf Privatgrund zu ergänzen.</p>
Dachgestaltung	<p>Art. 20</p> <p>Abs. 1–2 unverändert.</p> <p>³ In den Teilgebieten B und D sowie in den Baufeldern A1, A2, A3, A9, A10, C2, C4, E1 und E2 dürfen Dachaufbauten auf Hauptgebäuden insgesamt nicht breiter als ein Fünftel der betreffenden Fassadenlänge und, ausgenommen Kamine, nicht höher als 3 m sein; Brüstungen und andere für die Benützung als begehbbare Terrassen nötige Einrichtungen sind, soweit erforderlich, von der Längenbeschränkung ausgenommen.</p> <p>⁴ In den Baufeldern D6, D7, D11–D13, D14 und D15 sind mindestens 50 Prozent der Dachflächen als begehbbare Terrassen für den Aufenthalt auszurüsten und intensiv zu begrünen; bei Hochhäusern, den schützenswerten und den historischen Bauten entfällt diese Pflicht.</p> <p>⁵ Der nicht als begehbbare Terrasse genutzte Bereich eines Flachdachs ist ökologisch wertvoll zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind; diese Pflicht besteht, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>
Lokalklima	<p>Art. 21a Die Bauten und Anlagen sowie Freiräume in den Baufeldern D6, D7, D8.2, D11–D13, D14 und D15 sind so zu gestalten, dass eine übermässige Erwärmung der Umgebung möglichst vermieden werden kann. Mit dem Baugesuch muss aufgezeigt werden, welche Auswirkungen die geplanten Neubauten und</p>

⁵ vom 7. September 1975, LS 700.1.

Veränderungen im Freiraum auf das Lokalklima haben und mit welchen kompensatorischen Massnahmen zur Hitzeminderung beigetragen wird.

3. Verkehrserschliessung

Trassees für den öffentlichen Verkehr und Strassen

Art. 23

Abs. 1 unverändert.

² Die Zu- und Wegfahrt für die Parkierung und den Güterumschlag muss über die Haupterschliessungs- und die Erschliessungsstrassen erfolgen. Für die Anlieferung sind die in den Richtlinien zusätzlich vermerkten Strassen nutzbar. Eine direkte Erschliessung über die nördliche Strassenseite der Binzmühlestrasse (West) sowie ab den Hauptverkehrsstrassen ist nur gestattet, soweit die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Abs. 3 unverändert.

Etap pierung der Haupterschliessungs- und Erschliessungsstrassen

Art. 24

Abs. 1 unverändert.

² Erstellung und Ausbau der Erschliessungsstrassen haben spätestens gemäss Etappierungskonzept (Anhang 9) zu erfolgen; vorbehalten bleiben die Strassen zwischen den Baufeldern C1 und C5, die nur oder erst dann zu erstellen oder auszubauen sind, wenn dies mit den betrieblichen Bedürfnissen (Überbauung gemäss Art. 16 Abs. 1 oder Arealsicherung) zu vereinbaren ist.

Abs. 3 unverändert.

Energie

Art. 29

Abs. 1 unverändert.

² Abweichend von Abs. 1 müssen Neubauten in den Baufeldern D6, D7, D8.2, D11–D13, D14 und D15 die Anforderungen der Wärmedämmvorschriften der Bau-
direktion des Kantons Zürich, Ausgabe 2009, Abschnitt II. Teil 1⁶, um mindestens 30 Prozent unterschreiten oder mindestens dem Grenzwert für den gewichteten Endenergiebedarf für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung des Minergie-P-Standards, Ausgabe 2017⁷, entsprechen. Neubauten haben zudem den oberen Grenzwert für Graue Energie gemäss Minergie-Eco-Standard, Ausgabe 2018⁸, einzuhalten. Der Stadtrat ist befugt, bei Änderungen der Minergie-Standards oder der Wärmedämmvorschriften die jeweils aktuelle Fassung für massgeblich zu erklären.

³ Abweichend von Abs. 1 müssen Umbauten in den Baufeldern D6, D7, D8.2, D11–D13, D14 und D15 die Anforderungen der Wärmedämmvorschriften der Bau-
direktion des Kantons Zürich, Ausgabe 2009, für Neubauten, Abschnitt II. Teil 1, einhalten oder mindestens dem Grenzwert für den gewichteten Endenergiebedarf für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung des Minergie-Standards für Umbauten, Ausgabe 2017, entsprechen. Diese Vorgaben gelten, soweit deren Einhaltung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar sowie mit den Schutzziele zu vereinbaren ist. Der Stadtrat ist befugt, bei Änderungen der Minergie-Standards oder der Wärmedämmvorschriften die jeweils aktuelle Fassung für massgeblich zu erklären.

⁴ Der Energiebedarf für Raumheizung und Warmwasser ist durch Fernwärme zu decken, soweit er nicht durch erneuerbare Energien oder Abwärme gedeckt wird. Andere Energieträger sind zulässig, falls keine Fernwärme zur Verfügung steht.

⁵ Von der Pflicht zum Anschluss an die Fernwärme gemäss Abs. 4 kann abgesehen werden, wenn bei einem Kältebedarf die kombinierte Bereitstellung von Wärme und Kälte im Vergleich zu einem Anschluss an die Fernwärme und einer separaten Kältebereitstellung technisch und hinsichtlich der 2000-Watt-Leitkriterien Primärenergieverbrauch und Treibhausgasemissionen⁹ gleichwertig und zudem wirtschaftlicher ist.

⁶ Anhang Ziff. 1.11 zur Besonderen Bauverordnung I (BBV I) vom 6. Mai 1981, LS 700.21.

⁷ Bezugsquelle: Minergie Schweiz, Geschäftsstelle Bäumleingasse 22, 4051 Basel. Einsehbar beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich.

⁸ Bezugsquelle: Minergie Schweiz, Geschäftsstelle Bäumleingasse 22, 4051 Basel. Einsehbar beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich.

⁹ Art. 10 Abs. 3 GO vom 13. Juni 2021, AS 101.100.

Regenabwasser	Art. 30 ¹ Das im Planungsgebiet anfallende unverschmutzte Regenabwasser ist in geeigneter Weise Retentionsflächen, Vorflutern oder dem Grundwasser zuzuführen. ² Regenabwasser, das nicht versickert werden darf, ist gemäss Art. 7 Gewässerschutzgesetz ¹⁰ und nach Massgabe des generellen Entwässerungsplans ¹¹ abzuleiten.
Bestehende Abstellplätze oder Fahrten für die Gebäude 87S und 550 der Baufelder D6 und D7	Art. 37 Abs. 1 unverändert. ² Diese von Art. 27e Abs. 4 abweichende Übergangsregelung gilt bis zum 31. Dezember 2025.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 19. Januar 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 21. März 2022)

4822. 2021/292

Weisung vom 24.06.2021:

Finanzverwaltung, Finanzhaushaltverordnung, Totalrevision

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4673 vom 1. Dezember 2021:

Zustimmung:	Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)
Abwesend:	Guy Krayenbühl (GLP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung

Die RPK beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung:	Renate Fischer (SP), Referentin; Präsident Felix Moser (Grüne), Vizepräsident Florian Utz (SP), Walter Angst (AL), Dr. Florian Blättler (SP), Susanne Brunner (SVP), Cathrine Pauli (FDP), Severin Pflüger (FDP), Alan David Sangines (SP), Sven Sobernheim (GLP), Johann Widmer (SVP)
-------------	--

Der Rat stimmt dem Antrag der RPK mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

¹⁰ vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

¹¹ Bezugsquelle: ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Entwässerung, Bändlistrasse 108, 8010 Zürich. Einsehbar bei ERZ, Entwässerung.

Damit ist beschlossen:

Es wird eine Finanzhaushaltverordnung (FHVO) gemäss Beilage (datiert vom 24. Juni 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 12. Januar 2022) erlassen.

Finanzhaushaltverordnung (FHVO)

vom 12. Januar 2022

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 Abs. 2 lit. e GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 24. Juni 2021²,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Haushaltführung der Stadt.
Geltungsbereich	Art. 2 ¹ Diese Verordnung gilt für die gesamte Stadtverwaltung. ² Für die Anstalten gilt sie unter Vorbehalt von § 66 Abs. 3 Gemeindegesetz (GG) ³ . ³ Für Organisationseinheiten, die mit Globalbudgets gesteuert werden, gehen die Bestimmungen der Globalbudgetverordnung (GBVO) ⁴ vor.

B. Grundsätze der Haushaltführung

Gliederung des Haushalts	Art. 3 ¹ Die Gliederung von Budget und Jahresrechnung erfolgt nach Organisationseinheiten (institutionelle Gliederung). ² Sie entspricht dem einheitlichen Kontenrahmen gemäss Anhang 1 der Gemeindeverordnung (VGG) ⁵ .
Einheit des Haushalts	Art. 4 Alle Organisationseinheiten, deren Rechnungen dem Grundsatz der Einheit des Haushalts gemäss § 86 GG ⁶ unterstehen, beachten die Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Stadtrats zum: <ol style="list-style-type: none"> Finanzhaushalt⁷; Risiko- und Versicherungsmanagement⁸; Internen Kontrollsystem (IKS)⁹.
Eigenwirtschaftsbetriebe	Art. 5 Die Organisationseinheiten gemäss Anhang 1 werden als Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss § 88 GG ¹⁰ geführt.
Liegenschaftsfonds	Art. 6 ¹ Die Organisationseinheiten können für werterhaltende Erneuerungen Liegenschaftsfonds gemäss § 8 VGG ¹¹ führen. ² Der Stadtrat regelt die Einzelheiten, insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> die Organisationseinheiten, die Liegenschaftsfonds führen; die Liegenschaftengruppen, für die ein Fonds geführt wird; die Höhe der jährlichen Einlagen sowie die maximale Höhe der Gesamteinlagen als Prozentsatz des Gebäudeversicherungswerts; Gegenstand und Modalitäten der internen Verzinsung.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 653 vom 24. Juni 2021.

³ vom 20. April 2015, LS 131.1.

⁴ vom ... [Totalrevision, GR Nr. 2021/293], AS 611.102.

⁵ vom 29. Juni 2016, LS 131.11.

⁶ vom 20. April 2015, LS 131.1.

⁷ Finanzhaushaltreglement vom 5. Februar 2020, AS 611.111.

⁸ Risiko- und Versicherungsreglement vom 9. September 2020, AS 172.160.

⁹ Reglement über das Interne Kontrollsystem vom 23. Juni 2021, AS 172.170.

¹⁰ vom 20. April 2015, LS 131.1.

¹¹ vom 29. Juni 2016, LS 131.11.

C. Finanz- und Aufgabenplan

Inhalt Art. 7 ¹ Der Finanz- und Aufgabenplan gemäss § 95 GG¹² wird jährlich für das kommende Budgetjahr und die drei folgenden Planjahre erstellt.
² Als Vergleich werden die Werte des laufenden Budgetjahres und des letzten Rechnungsjahres abgebildet.

D. Budget

Budgetvorlage
 a. Verfahren Art. 8 ¹ Der Stadtrat überweist die Budgetvorlage gemäss § 101 GG¹³ bis Ende September an den Gemeinderat.
² Er kann dem Gemeinderat Nachträge bis Mitte November unterbreiten (Novemberbrief).
³ Für die Anstalten gelten die gleichen Fristen.

b. Differenzbegründungen Art. 9 ¹ Der Stadtrat begründet in der Budgetvorlage Abweichungen zum Budget des Vorjahres gemäss Anhang 2.
² Für folgende Fälle gelten herabgesetzte Anforderungen:
 a. Bei internen Verrechnungen und durchlaufenden Beiträgen sowie bei Investitionen auf Rechnung Dritter wird die Begründung auf den Aufwand oder die Ausgaben beschränkt.
 b. Beim Personalaufwand werden Teuerungszulagen, die im Budget des Vorjahres nicht enthalten sind, nur einmal begründet.
³ Nicht begründet werden Veränderungen für:
 a. interne Verrechnungen von Zinsen;
 b. Einlagen in und Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen;
 c. Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen;
 d. Erstattung von Entschädigungen und Lohnkosten durch Sozialversicherungen.

Nachtragskredite
 a. Verfahren Art. 10 ¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat die Nachtragskredite gemäss § 115 GG¹⁴ grundsätzlich in zwei Sammelvorlagen jeweils im Mai und im September.
² Er kann Verschiebungen zwischen Budgetpositionen der Aufwand- oder Ausgabenseite als Kreditübertragung beantragen, wenn zwischen der Erhöhung und der Reduktion der einzelnen Budgetpositionen ein sachlicher Zusammenhang besteht.

b. Dringlichkeit Art. 11 ¹ Der Stadtrat trifft den Entscheid über einen Nachtragskredit in eigener Zuständigkeit, wenn ein Aufschub für die Stadt unverhältnismässige Nachteile zur Folge hätte.
² Der entsprechende Stadtratsbeschluss wird unverzüglich der Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderats (RPK) zugestellt.
³ Der Gemeinderat wird zeitnah mit der nächsten Sammelvorlage oder mit dem Abschluss der Jahresrechnung um nachträgliche Genehmigung ersucht.

E. Ausgaben und Anlagen

Begriffe Art. 12 ¹ Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere:
 a. Umwandlungen von Finanz- in Verwaltungsvermögen;
 b. Beiträge;
 c. Darlehen und Beteiligungen;
 d. Bürgschaften und andere Eventualverpflichtungen;
 e. Einnahmenverzichte.

¹² vom 20. April 2015, LS 131.1.

¹³ vom 20. April 2015, LS 131.1.

¹⁴ vom 20. April 2015, LS 131.1.

² Keine Ausgaben sind Umschichtungen innerhalb des Finanzvermögens (Anlagen) sowie Zahlungen zur Tilgung von Schulden.

Kreditsumme

Art. 13 ¹ Bei der Ermittlung der Kreditsumme gemäss § 15 VGG¹⁵ gilt:

- a. Aufwendungen für die Projektierung des Vorhabens werden eingerechnet;
- b. Eigenleistungen sind wesentlich, wenn sie Ausgabencharakter haben und Fr. 100 000.– übersteigen oder wenn sie aktiviert werden.

² In Abzug gebracht werden insbesondere Aufwendungen, die:

- a. einem von den Stimmberechtigten bewilligten Rahmenkredit belastet werden, wenn dieser einen Abzug ausdrücklich vorsieht; oder
- b. vom Verkehrsverbund nach dem Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr¹⁶ ersetzt werden.

³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten zu den Eigenleistungen.

Preisstandklausel

Art. 14 Kreditbeschlüsse können eine Bestimmung enthalten, wonach sich die bewilligte Kreditsumme automatisch der Teuerung oder einem Wechselkurs anpasst.

Erwerb von Finanzliegenschaften

Art. 15 ¹ Der Stadtrat informiert unverzüglich über die in das Finanzvermögen erworbenen Liegenschaften mit einem Verkehrswert von mehr als Fr. 2 000 000.– durch:

- a. Zustellung des Stadtratsbeschlusses und mündliche Information über die Einzelheiten des getätigten Erwerbsgeschäfts an die zuständigen Kommissionen des Gemeinderats; und
- b. eine anschliessende Medienmitteilung.

² Er publiziert sämtliche Erwerbsgeschäfte im Geschäftsbericht unter Nennung von Erwerbgrund und Erwerbspreis und aktualisiert ein öffentlich einsehbares geodatenbasiertes Liegenschaftsinventar einschliesslich Angaben zur Vermögenszuweisung.

³ Neu erworbene Liegenschaften sind in der Regel innert vier Jahren in das Verwaltungsvermögen zu übertragen; über Ausnahmen erstattet der Stadtrat dem Gemeinderat alle vier Jahre Bericht.

Kreditabrechnungen

Art. 16 Der Stadtrat regelt die Einzelheiten zu den Kreditabrechnungen nach Anhörung der Finanzkontrolle.

F. Jahresrechnung und Geschäftsbericht

Verfahren

Art. 17 ¹ Der Stadtrat legt dem Gemeinderat die Jahresrechnung gemäss § 120 GG¹⁷ innerhalb von drei Monaten und den Geschäftsbericht gemäss § 134 GG innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres vor.

² Für die Anstalten gelten die gleichen Fristen.

Differenzbegründungen

Art. 18 ¹ Der Stadtrat begründet in der Jahresrechnung Abweichungen zum Budget (einschliesslich der bewilligten Nachtragskredite) gemäss Anhang 2.

² Art. 9 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss.

G. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 19 Die Finanzhaushaltverordnung vom 21. März 2018¹⁸ wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 20 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

¹⁵ vom 29. Juni 2016, LS 131.11.

¹⁶ vom 6. März 1988, PVG, LS 740.1.

¹⁷ vom 20. April 2015, LS 131.1.

¹⁸ AS 611.101

Anhang 1

Organisationseinheiten, die gemäss Art. 5 als Eigenwirtschaftsbetriebe geführt werden:

- Wohnen und Gewerbe (2034)
- Gastronomie (2035)
- Parkierungsbauten (2036)
- Parkgebühren (2505)
- Blaue Zonen (2506)
- ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Abwasser (3535)
- ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Abfall (3550)
- ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Fernwärme (3555)
- Wasserversorgung (4525)
- Elektrizitätswerk (4530)
- Verkehrsbetriebe (4540)

Anhang 2

Erforderliche Differenzbegründungen gemäss Art. 9 und Art. 18:

Bei Beträgen		Verschlechterungen Aufwand- oder Ausgabenanstieg oder Ertrags- oder Einnahmenreduktion	Verbesserungen Ertrags- oder Einnahmenanstieg oder Aufwand- oder Ausgabenreduktion
von	bis	von mehr als	von mehr als
Fr. 0.–	Fr. 100 000.–	25 %, mindestens aber Fr. 5 001.–	50 %, mindestens aber Fr. 10 001.–
Fr. 100 001.–	Fr. 200 000.–	Fr. 25 000.–	Fr. 50 000.–
Fr. 200 001.–	Fr. 500 000.–	Fr. 50 000.–	Fr. 100 000.–
Fr. 500 001.–	Fr. 5 000 000.–	Fr. 75 000.–	Fr. 150 000.–
mehr als Fr. 5 000 001.–		Fr. 100 000.–	Fr. 200 000.–

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 19. Januar 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 21. März 2022)

4823. 2021/293

Weisung vom 24.06.2021:

Finanzverwaltung, Globalbudgetverordnung, Totalrevision

Rückkommensantrag

Mark Richli (SP) stellt einen Rückkommensantrag und begründet diesen.

Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag stillschweigend zu.

Art. 12 Form und Inhalt, Abs. 3, neue lit. c

Mark Richli (SP) beantragt folgende materielle Änderung von Art. 12 Abs. 3 lit. c:

c. eine Mittelübertragung gemäss Art. 14.

Der Rat stimmt dem Antrag von Mark Richli (SP) stillschweigend zu.

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4674 vom 1. Dezember 2021:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)
 Abwesend: Guy Krayenbühl (GLP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung

Die RPK beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Renate Fischer (SP), Referentin; Präsident Felix Moser (Grüne), Vizepräsident Florian Utz (SP), Walter Angst (AL), Dr. Florian Blättler (SP), Susanne Brunner (SVP), Cathrine Pauli (FDP), Severin Pflüger (FDP), Alan David Sangines (SP), Sven Sobernheim (GLP), Johann Widmer (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der RPK mit 111 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Es wird eine Globalbudgetverordnung (GBVO) gemäss Beilage (datiert vom 24. Juni 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 12. Januar 2022) erlassen.

Globalbudgetverordnung (GBVO)

vom 12. Januar 2022

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 100 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 20. April 2015¹, Art. 54 Abs. 2 lit. e GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 24. Juni 2021³,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Geltungsbereich Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Haushaltführung der Stadt mit Globalbudgets.
² Sie gilt für die Organisationseinheiten gemäss Anhang⁴.
³ Enthält diese Verordnung keine oder keine abschliessende Regelung, gelten die Bestimmungen der Finanzhaushaltverordnung (FHVO)⁵.

¹ LS 131.1

² AS 101.100

³ STRB Nr. 654 vom 24. Juni 2021.

⁴ Erlass und Änderungen des Anhangs durch den Gemeinderat erfolgen gemäss § 100 Abs. 1 Gemeindegesetz und Art. 37 lit. b GO unter Ausschluss des Referendums.

⁵ vom ... [Totalrevision, GR Nr. 2021/292], AS 611.101.

Zweck Art. 2 Die Haushaltführung mit Globalbudgets bezweckt eine verbindliche Leistungssteuerung durch den Gemeinderat als Budgetorgan und eine grössere betriebliche Handlungsfreiheit von Stadtrat und Verwaltung als ausführende Organe.

B. Globalbudget: Aufbau und Gliederung

Allgemeines Art. 3 ¹ Das Globalbudget erfasst die Erfolgsrechnung und ist für jede Organisationseinheit in eine oder mehrere Produktgruppen gegliedert.
² Für jede Organisationseinheit besteht ein Übersichtsteil.
³ Für jede Produktgruppe besteht ein Beschlussteil und ein Informationsteil.

Übersichtsteil Art. 4 Der Übersichtsteil für jede Organisationseinheit enthält:
 a. einen Zusammenzug ihrer Produktgruppen;
 b. in den Zusatzinformationen eine Übersicht über Aufwand und Ertrag gemäss Konzernkontenplan (verdichtet auf zweistellige Sachgruppe);
 c. zu Informationszwecken eine Übersicht über die Investitionsrechnung.

Beschlussteil
 a. Gegenstand Art. 5 ¹ Der Beschlussteil für jede Produktgruppe enthält:
 a. eine Leistungsumschreibung mit Angabe der übergeordneten Ziele;
 b. eine Umschreibung ihrer Produkte;
 c. den Saldo, der zu Informationszwecken mit dem Total von Aufwand und Ertrag sowie den entsprechenden Vergleichswerten des Budgets des Vorjahres und der letzten drei Rechnungsjahre ergänzt wird;
 d. verbindliche Steuerungsvorgaben zu Leistungen und Wirkungen.
² Im Beschlussteil werden separat ausgewiesen:
 a. die dauerhafte Auslagerung bisher intern erbrachter Leistungen von erheblichem Umfang;
 b. der dauerhafte Ersatz von Personalaufwand durch Sachaufwand.

b. Steuerungsvorgaben Art. 6 ¹ Die Steuerungsvorgaben bestimmen die Planung der Organisationseinheit für das kommende Budgetjahr und dienen der Beurteilung der Zielerreichung.
² Sie decken mindestens zwei Drittel des Aufwands ab und beziehen sich in der Regel auf die ganze Produktgruppe.
³ Steuerungsvorgaben können sich auf einzelne Produkte beziehen, wenn sich:
 a. keine geeigneten Steuerungsvorgaben für eine Produktgruppe bestimmen lassen; und
 b. die Produkte hinsichtlich Einsatz der Mittel, Qualität oder Folgen für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind.
⁴ Ist die Definition von Steuerungsvorgaben nicht möglich, können Leistungen in Form von Kennzahlen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. c im Informationsteil aufgeführt werden, sofern sie einen wesentlichen Teil des Aufwands ausmachen.

Informationsteil Art. 7 ¹ Der Informationsteil für jede Produktgruppe enthält:
 a. einen Kommentar zu Veränderungen und eine Beschreibung allfälliger ausserordentlicher Massnahmen;
 b. die wichtigsten Rechtsgrundlagen von Bund, Kanton und Stadt;
 c. Kennzahlen zu Wirkungen, Qualität oder Kosten der Produktgruppe oder einzelner Produkte.
² Der Gemeinderat kann die Erhebung zusätzlicher Kennzahlen gemäss Abs. 1 lit. c anlässlich der Budgetberatung mit Wirkung für die nächste Budgetvorlage beschliessen.

C. Tertialberichte

Verfahren Art. 8 ¹ Jede Organisationseinheit erstellt für ihre Produktgruppen je einen Tertialbericht per Ende April und per Ende August.
² Der Stadtrat leitet diese dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.

Inhalt	<p>Art. 9 ¹ Die Tertialberichte informieren den Stadtrat und den Gemeinderat über die Einhaltung der Vorgaben der Globalbudgets.</p> <p>² Sie enthalten bezogen auf die Berichtsperiode:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eine Einschätzung zur Einhaltung der Steuerungsvorgaben mit einem Kommentar; b. eine Einschätzung zur Finanzlage mit einem Kommentar; c. weitere Kennzahlen und Hinweise. <p>D. Globalbudget-Ergänzungen</p>
Verfahren	<p>Art. 10 Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat mit dem Tertialbericht einen Antrag auf Ergänzung der Globalbudgets, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. erheblich mehr Mittel benötigt werden, als im Globalbudget einer Produktgruppe bewilligt sind; b. Personalaufwand dauerhaft durch Sachaufwand gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b ersetzt wird.
Dringlichkeit	<p>Art. 11 ¹ Der Stadtrat trifft den Entscheid auf Ergänzung des Globalbudgets einer Produktgruppe gemäss Art. 10 lit. a in eigener Zuständigkeit, wenn ein Aufschub für die Stadt unverhältnismässige Nachteile zur Folge hätte.</p> <p>² Der entsprechende Stadtratsbeschluss wird unverzüglich der Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderats (RPK) zugestellt.</p> <p>³ Der Gemeinderat wird zeitnah mit dem nächsten Tertialbericht oder mit dem Abschluss der Jahresrechnung um nachträgliche Genehmigung ersucht.</p> <p>E. Jahresrechnung</p>
Form und Inhalt	<p>Art. 12 ¹ Die Jahresrechnung entspricht dem Aufbau und der Gliederung gemäss B.</p> <p>² Die Zahlenangaben werden mit entsprechenden Vergleichswerten des Budgets und soweit verfügbar der letzten drei Rechnungsjahre ergänzt.</p> <p>³ Zusätzlich werden im Beschlussteil für jede Produktgruppe aufgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Bruttozielabweichungen gemäss Art. 13; b. eine Begründung zu Abweichungen bei den Steuerungsvorgaben; c. eine Mittelübertragung gemäss Art. 14. <p>⁴ Zusätzlich werden im Informationsteil für jede Produktgruppe aufgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ein Kommentar zum Rechnungsergebnis; b. Erläuterungen zu Abweichungen bei den Kennzahlen.
Bruttozielabweichungen	<p>Art. 13 ¹ Die Bruttozielabweichung I zeigt die Abweichung zwischen dem budgetierten Saldo und dem Saldo der Rechnung vor den Globalbudget-Ergänzungen.</p> <p>² Die Bruttozielabweichung II berücksichtigt die Globalbudget-Ergänzungen (einschliesslich Lohnmassnahmen) und zeigt die Abweichung zwischen dem korrigierten budgetierten Saldo und dem Saldo der Rechnung unter Angabe der für die Abweichung verantwortlichen quantifizierten und begründeten Faktoren.</p>
Mittelübertragung	<p>Art. 14 Der Stadtrat kann mit der Jahresrechnung einen Antrag auf die zweckgebundene Übertragung nicht beanspruchter Mittel einer Produktgruppe auf das Folgejahr stellen.</p> <p>F. Rechnungsführung</p>
Rechnungswesen und Controlling	<p>Art. 15 Die Organisationseinheiten gestalten ihr betriebliches Rechnungswesen und Controlling so, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die finanzielle Führung, Steuerung und Überwachung sichergestellt sind; b. im Budget und in der Jahresrechnung die Gliederung der Globalbudgets in die Aufwand- und Ertragsarten nach Konzernkontenplan gewährleistet ist;

- c. die Saldoabweichung einer Produktegruppe gegenüber dem bewilligten Globalbudget am Jahresende nachgewiesen werden kann;
- d. die Erfüllung der umschriebenen Leistung und die Erreichung der Leistungsmengen zahlenmässig ausgewiesen werden können; und
- e. die Auswertung nach Aufgaben (funktionale Gliederung) gemäss § 85 Abs. 1 Gemeindegesetz⁶ gewährleistet bleibt.

G. Kontrakte

Definition	Art. 16 ¹ Der Kontrakt ist das Führungsinstrument der Departementsleitung gegenüber der Organisationseinheit und spezifiziert die Vorgaben des Globalbudgets. ² Er ist eine verwaltungsinterne Weisung.
Verfahren	Art. 17 ¹ Das Departement erlässt den Kontrakt nach Absprache mit der Organisationseinheit, sofern kein anderweitiger Leistungsauftrag einer übergeordneten Instanz vorliegt. ² Der Kontrakt wird der RPK und der zuständigen Sachkommission des Gemeinderats auf Anfrage zur Kenntnis gebracht.
Inhalt	Art. 18 Der Kontrakt enthält: <ul style="list-style-type: none"> a. eine Präzisierung der übergeordneten Ziele aus den einzelnen Globalbudgets; b. den detaillierten Produktkatalog; c. die entsprechenden Qualitätsvorgaben zum Produktkatalog; d. weitere Massnahmen und Auflagen, die zur Umsetzung der Ziele des Globalbudgets erforderlich sind; e. Vorgaben für das Berichtswesen zuhanden der Departementsleitung; f. besondere Kompetenzen, die das Departement erteilt; und g. strategische Projekte während der Geltungsdauer des Kontrakts.

H. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 19 Die Globalbudgetverordnung vom 24. März 2010 ⁷ wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 20 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anhang

Organisationseinheiten, die mit Globalbudgets gesteuert werden:

- Museum Rietberg (1520)
- Steueramt (2040)
- Pflegezentren (3020)
- Alterszentren (3026)
- Stadtspital Waid (3030)
- Stadtspital Triemli (3035)
- Geomatik + Vermessung (3525)
- Grün Stadt Zürich (3570)
- Elektrizitätswerk (4530)
- Sportamt (5070)

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 19. Januar 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 21. März 2022)

⁶ vom 20. April 2015, LS 131.1.

⁷ AS 611.120

4824. 2021/364**Weisung vom 08.09.2021:****Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Änderung Ergänzungsplan Waldabstandslinien, «Rehalpstrasse 71», Zürich-Riesbach**

Antrag des Stadtrats

1. Der Zonenplan wird gemäss Planbeilage, datiert vom 5. August 2021, geändert.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziffer 1 nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Vom Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert vom 5. August 2021) wird Kenntnis genommen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Flurin Capaul (FDP)

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Zustimmung: Flurin Capaul (FDP), Referent; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Vizepräsidentin Brigitte Furer (Grüne), Reto Brüesch (SVP), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Regula Fischer Svosve (AL), Nicole Giger (SP), Jean-Marc Jung (SVP), Sabine Koch (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Jürg Rauser (Grüne)

Abwesend: Patrick Hadi Huber (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 110 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Zustimmung: Flurin Capaul (FDP), Referent; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Vizepräsidentin Brigitte Furer (Grüne), Reto Brüesch (SVP), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Regula Fischer Svosve (AL), Nicole Giger (SP), Jean-Marc Jung (SVP), Sabine Koch (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Jürg Rauser (Grüne)

Abwesend: Patrick Hadi Huber (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Der Zonenplan wird gemäss Planbeilage, datiert vom 5. August 2021, geändert.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziffer 1 nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Vom Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert vom 5. August 2021) wird Kenntnis genommen.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 19. Januar 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 21. März 2022)

4825. 2020/249

Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Urs Riklin (Grüne) vom 10.06.2020: Mobilitätskonzept für eine autoarme Nutzung der Schulanlagen bei Projektierungskrediten für Schulbauten

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Balz Bürgisser (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 2601/2020).

Stefan Urech (SVP) begründet den von Stephan Iten (SVP) namens der SVP-Fraktion am 24. Juni 2020 gestellten Ablehnungsantrag.

Das Postulat wird mit 77 gegen 36 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

4826. 2020/416

Interpellation der AL-Fraktion vom 23.09.2020: Abbruch der Arealüberbauung Wydäckerring, Vereinbarungen betreffend die Arealüberbauung und Gründe für den Abbruch der Siedlung, Angaben zur Ausnutzung der Parzellen und den beabsichtigten Wohnungsmix sowie Gegenleistungen der beiden Anlagestiftungen

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation (STRB 248 vom 17. März 2021).

Walter Angst (AL) nimmt Stellung.

Das Geschäft ist erledigt.

4827. 2020/483**Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Marcel Tobler (SP) vom 04.11.2020:
Einrichtung eines Allwetterplatzes beim Schulhaus Albisriederplatz/Hardaupark
für die Schülerinnen und Schüler und die Quartierbevölkerung**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Balz Bürgisser (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3139/2020).

Përparim Avdili (FDP) begründet den von Michael Schmid (FDP) namens der FDP-Fraktion am 18. November 2020 gestellten Textänderungsantrag:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie auf der Liegenschaft AU6432 (Schulhaus Albisriederplatz, Hardaupark) ein Allwetterplatz eingerichtet werden kann, der von den Schülerinnen und Schülern sowie der Quartierbevölkerung genutzt werden kann. Dabei soll die versiegelte Fläche auf dem Areal nicht vergrössert werden. Die markierten Parkplätze fürs Schulpersonal müssen erhalten bleiben.

Marcel Tobler (SP) ist mit der Textänderung einverstanden.

Das geänderte Postulat wird mit 110 gegen 3 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

4828. 2021/49**Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Markus Knauss (Grüne) vom
03.02.2021:
Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe II bei Gebäuden
und Arealen, die neu von der Volksschule genutzt werden**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Balz Bürgisser (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3546/2021).

Shaibal Roy (GLP) begründet den von Sven Sobernheim (GLP) namens der GLP-Fraktion am 3. März 2021 gestellten Ablehnungsantrag.

Das Postulat wird mit 66 gegen 49 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

4829. 2021/56**Postulat der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 10.02.2021:
Wahrnehmung aller Unterhalts-, Grund- und Zwischenreinigungen der städtischen
Dienstabteilungen und Liegenschaften mit eigenem Personal sowie Berichterstat-
tung betreffend Umsetzung**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Natascha Wey (SP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3584/2021).

Jean-Marc Jung (SVP) begründet den von Stephan Iten (SVP) namens der SVP-Fraktion am 10. März 2021 gestellten Ablehnungsantrag.

Das Postulat wird mit 69 gegen 45 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

4830. 2020/457**Interpellation von Dr. Florian Blättler (SP) und Dr. Christian Monn (GLP) vom
21.10.2020:****Ausstoss von Treibhausgasen aufgrund der Bautätigkeit, Einbezug der Thematik
zur Erreichung der Klimaziele und Pilotprojekte für den Verzicht auf traditionellen
Beton bei städtischen Bauprojekten sowie mögliche Berücksichtigung alternativer
Baustoffe in der Planung, bei Ausschreibungen und Wettbewerben**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation (STRB 360 vom 14. April 2021).

Dr. Florian Blättler (SP) nimmt Stellung.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Das Geschäft ist nach erfolgter Diskussion erledigt.

4831. 2021/185**Motion von Julia Hofstetter (Grüne), Brigitte Fürer (Grüne) und 1 Mitunterzeichner-
den vom 21.04.2021:****Pilotprojekt für ein «Zirkuläres Bauen» bei städtischen Gebäuden**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Julia Hofstetter (Grüne) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 3889/2021).

Jean-Marc Jung (SVP) begründet den von Stephan Iten (SVP) namens der SVP-Fraktion am 26. Mai 2021 gestellten Ablehnungsantrag.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Die Motion wird mit 92 gegen 15 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) dem Stadtrat überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

4832. 2021/302

**Postulat von Patrik Maillard (AL) und Natalie Eberle (AL) vom 30.06.2021:
Gesamtenergiebilanz für städtische Gebäude bei allen Bauprojekten**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Patrik Maillard (AL) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 4157/2021).

Jean-Marc Jung (SVP) verzichtet auf die Begründung des von Stephan Iten (SVP) namens der SVP-Fraktion am 14. Juli 2021 gestellten Ablehnungsantrag.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Das Postulat wird mit 97 gegen 14 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

4833. 2021/404

**Dringliches Postulat der SP- und Grüne-Fraktion sowie der Parlamentsgruppe
EVP vom 07.10.2021:**

Grösserer unternehmerischer Handlungsspielraum für das Stadtsptial unter angemessener demokratischer Mitbestimmung und Steuerung durch den Gemeinderat, Bericht mit einer Gegenüberstellung von Varianten und den jeweiligen Vor- und Nachteilen

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats bereit, das Dringliche Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Marion Schmid (SP) begründet das Dringliche Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 4484/2021).

Walter Anken (SVP) begründet den von Stephan Iten (SVP) namens der SVP-Fraktion am 17. November 2021 gestellten Ablehnungsantrag.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Das Dringliche Postulat wird mit 69 gegen 44 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

4834. 2020/157**Motion der SP- und Grüne-Fraktion vom 06.05.2020:
Notfalllager für Schutzmaterialien im Rahmen der Pandemieplanung**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Monika Bättschmann (Grüne) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 2416/2020).

Walter Anken (SVP) begründet den von Stephan Iten (SVP) namens der SVP-Fraktion am 27. Mai 2020 gestellten Ablehnungsantrag.

Nicolas Cavalli (GLP) stellt folgenden Textänderungsantrag:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Weisung vorzulegen, mit der die Pandemieplanung zukünftig so organisiert wird, dass ein Notfalllager (Schutzanzüge, Masken, Handschuhe, Desinfektionsmittel, Medikamente, usw.) möglichst ~~zentral~~ effizient angelegt, geführt und bewirtschaftet wird ~~(z. B. in einem der städtische Spitäler und/oder Pflegezentren)~~.

Dieses Pandemielager soll allen städtischen Betrieben ~~im Gesundheitswesen der Stadt Zürich~~ (im Gesundheitswesen, Schulen, Kitas, weitere städtische Institutionen etc.) sowie denen, die mit der Stadt Zürich entsprechende Leistungsverträge haben (z.B. Altersheime, Spitex, Hebammen, Anlaufstellen für Drogenabhängige, Obdachlose, Sans Papiers, Frauen-/Kinderschutzhäuser, etc.) zur Verfügung stehen. Dies kann auch in Kooperation mit dem Kanton und Privaten angegangen werden.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Monika Bättschmann (Grüne) ist mit der Textänderung einverstanden.

Ernst Danner (EVP) beantragt Umwandlung in ein Postulat.

Monika Bättschmann (Grüne) ist nicht einverstanden die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Die geänderte Motion wird mit 75 gegen 38 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

4835. 2020/183**Postulat von Elisabeth Schoch (FDP), Sebastian Vogel (FDP) und 9 Mitunterzeichnenden vom 13.05.2020:
Konsolidierung aller Umweltschutzaktivitäten und Priorisierung der Massnahmen, die messbare CO2-Reduktionen erzielen**

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme des Postulats zur Prüfung ab.

Dr. Frank Rühli (FDP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 2460/2020).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Walter Anken (SVP) stellt folgenden Textänderungsantrag:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie alle Umweltschutzaktivitäten konsolidiert werden können, und jene Massnahmen prioritär behandelt werden, welche signifikant messbare CO2-Reduktionen erzielen.

Dr. Frank Rühli (FDP) ist mit der Textänderung einverstanden.

Das geänderte Postulat wird mit 39 gegen 75 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

4836. 2020/215

Interpellation von Walter Anken (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 27.05.2020: Medienmitteilung zu den Corona-Effekten auf die Umwelt, Zweck der Mitteilung und Hintergründe zur raschen Auswertung der Messergebnisse sowie Interpretation der Aussagen betreffend Einbezug der Heizperiode, des reduzierten öffentlichen Verkehrs und der Auswirkungen auf die Lärmentwicklung

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation (STRB 1042 vom 11. November 2020).

Walter Anken (SVP) nimmt Stellung.

Das Geschäft ist erledigt.

4837. 2020/258

Postulat von Ezgi Akyol (AL) und Dr. David Garcia Nuñez (AL) vom 17.06.2020: Bericht über den sozioökonomischen Hintergrund der von Covid-19 betroffenen Personen und über die finanziellen Folgen der Erkrankung

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme des Postulats zur Prüfung ab.

Dr. David Garcia Nuñez (AL) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 2630/2020) und zieht es zurück.

Mitteilung an den Stadtrat

4838. 2020/380

Interpellation von Elisabeth Schoch (FDP) und Corina Ursprung (FDP) vom 02.09.2020: Ausgliederung der Stadtspitäler, Darlegung des aktuellen Projektplans und der Vor- und Nachteile einer Ausgliederung und der möglichen Rechtsformen sowie Sicherstellung von Entscheidungen, die in fachlicher und zeitlicher Hinsicht den Anforderungen an die Führung und die Aufsicht von Spitälern genügen

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation (STRB 127 vom 10. Februar 2021).

Dr. Frank Rühli (FDP) nimmt Stellung.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Das Geschäft ist nach erfolgter Diskussion erledigt.

4839. 2020/411

Motion von Elisabeth Schoch (FDP), Corina Ursprung (FDP) und 14 Mitunterzeichnenden vom 23.09.2020:

Realisierung eines Campus-Projekts auf dem Areal Triemli für digitale, medizinische Innovationen und den Transfer von Forschungsergebnissen in die klinische Praxis

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Frank Rühli (FDP) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 2944/2020).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Dr. Frank Rühli (FDP) ist einverstanden die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Rolf Müller (SVP) stellt den Ablehnungsantrag zum Postulat.

Das Postulat GR Nr. 2022/10 (statt Motion GR Nr. 2020/411, Umwandlung) wird mit 95 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

4840. 2020/412

Postulat von Mélissa Dufournet (FDP), Raphaël Tschanz (FDP) und 15 Mitunterzeichnenden vom 23.09.2020:

Erweiterung der Nutzungen auf dem Areal des Stadtsitals Triemli

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Mélissa Dufournet (FDP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 2945/2020).

Urs Riklin (Grüne) begründet den von Marcel Bührig (Grüne) namens der Grüne-Fraktion am 28. Oktober 2020 gestellten Ablehnungsantrag.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Das Postulat wird mit 87 gegen 24 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

4841. 2020/413**Postulat von Guy Krayenbühl (GLP) und Corina Ursprung (FDP) vom 23.09.2020: Einrichtung einer Datenbank für das Hinterlegen von Patientenverfügungen mit Zugriff für die städtischen und privaten Gesundheitsdienste im Notfall**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Guy Krayenbühl (GLP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 2946/2020).

Walter Anken (SVP) begründet den von Stephan Iten (SVP) namens der SVP-Fraktion am 28. Oktober 2020 gestellten Ablehnungsantrag.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Das Postulat wird mit 74 gegen 38 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

4842. 2020/438**Postulat von Gabriele Kisker (Grüne) und Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) vom 30.09.2020: Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum, Schaffung einer verbindlichen Vorgabe**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3000/2020).

Walter Anken (SVP) begründet den von Stephan Iten (SVP) namens der SVP-Fraktion am 28. Oktober 2020 gestellten Ablehnungsantrag.

Sebastian Vogel (FDP) stellt folgenden Textänderungsantrag:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die SIA-Norm 491 zur «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» für sämtliche Beleuchtungen inkl. kommerziellen Lichts als verbindliche Vorgabe-Richtlinie, die begründete Ausnahmen zulässt, eingesetzt werden kann.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) ist mit der Textänderung einverstanden.

Das geänderte Postulat wird mit 95 gegen 19 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

4843. 2020/439

Postulat von Gabriele Kisker (Grüne) und Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) vom 30.09.2020:

Vermeidung unnötiger Lichtemissionen, Sensibilisierung der Bevölkerung

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3001/2020).

Walter Anken (SVP) begründet den von Stephan Iten (SVP) namens der SVP-Fraktion am 28. Oktober 2020 gestellten Ablehnungsantrag.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Das Postulat wird mit 79 gegen 34 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

4844. 2020/474

Interpellation der AL-Fraktion vom 28.10.2020:

Rekurse gegen bewilligte Arealüberbauungen wegen Verletzung von Lärmvorschriften, Verkehrsachsen, an denen die Lärmvorschriften nicht eingehalten werden können, Beurteilung des zonenplanerischen Anpassungsbedarfs sowie Massnahmen zur Lärmreduktion an der Quelle oder durch andere städtebauliche Optionen

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation (STRB 497 vom 26. Mai 2021).

Walter Angst (AL) nimmt Stellung.

Das Geschäft ist erledigt.

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

4845. 2022/8

Einzelinitiative von Serap Kahrman vom 04.01.2022:

Pilotprojekt für die Internalisierung der externen Kosten des motorisierten Individualverkehrs mittels einer City-Maut

Von Serap Kahrman Birchstrasse 118, 8050 Zürich, ist am 4. Januar 2022 folgende Einzelinitiative eingereicht worden:

Antrag:

Die externen Kosten des motorisierten Individualverkehrs in der Stadt Zürich sind mittels einer sog. «Stadtvignette» (Ein- und Ausfahrt der Stadt) zu internalisieren. Der Gemeinderat soll hierzu den Stadtrat beauftragen, die entsprechenden Ausgestaltungsmöglichkeiten einer solchen «City Maut» zu prüfen und ein Pilotprojekt zu starten.

Begründung:

Die Stadtzürcher:innen haben vergangenen November mit knapp 60 % den Verkehrsrichtplan angenommen und mit knapp 60 % den Rosengarten-Tunnel im Jahr 2020 abgelehnt. Zudem hat der Gemeinderat soeben das Netto-Null Ziel bis 2040 beschlossen.

Die Bevölkerung wie auch die Politik hat sich damit zu einer Verlangsamung und Reduktion des motorisierten Individualverkehrs bekennt, sowie einer Reduktion der Emissionen. Aber auch dazu, dass sie bereit ist, Mobilität neu und anders in der Stadt zu denken.

Mobilität ist ein Grundbedürfnis des Menschen und schafft Zugang zu Arbeitsplätzen, Bildung, Kultur, Gesundheitsvorsorge und Erholung. Sie ist bedeutend, aber auch knapp. Denn damit das Bedürfnis gestillt werden kann, werden Ressourcen verbraucht und die Umwelt belastet – am stärksten durch den motorisierten Individualverkehr. Diese Kosten sind heute nicht internalisiert, d.h. sie werden den Verursachenden nicht angerechnet, sondern der Allgemeinheit übertragen. Der motorisierte Verkehr beeinträchtigt die Umwelt auf vielfältige Weise: er ist Hauptverursacher von Luftverunreinigungen und die stärkste Lärmquelle. Beides wirkt sich negativ auf die Gesundheit aus. Neben dem Gebäudesektor ist der Verkehrssektor der grösste Co₂-Verursacher. Die daraus entstehenden CO₂-Emissionen rufen den zu vermeidenden Treibhauseffekt hervor. Der Flächenverbrauch des MIV ist riesig und mindert dadurch die Freizeit- und Erholungsflächen wie auch die Biodiversität. Mit der Bodenversiegelung verändert sich auch der Grundwasserhaushalt.

Die heute vorhandenen Steuern und Abgaben setzen wenige Anreize, weniger zu fahren, internalisieren die obengenannten Kosten nicht, und es fliesst wenig in den Ausbau von öV, Fuss- und Veloverkehr: Motorfahrzeugsteuern sind für alle gleich hoch, nicht kilometerabhängig, sondern zeitbezogen. Deshalb haben sie kaum Wirkungen auf die Mobilitätsnachfrage. In einzelnen Kantonen fliesst der Ertrag zweckgebunden in Fonds, in anderen in den allgemeinen Staatshaushalt.

Die Mineralölsteuer ist zwar fahrleistungsabhängig, berücksichtigen aber zum Beispiel nicht, ob in der Stadt während der Stosszeit gefahren wird. Die Hälfte der Erträge aus der Mineralölsteuer fliesst in die Spezialfinanzierung Strassenverkehr (SFSV), die andere Hälfte in die allgemeine Bundeskasse.

Die Autobahnvignette wird für die Benützung der Nationalstrassen einmal jährlich und für alle gleich hoch erhoben. Der Ertrag fliesst vollständig in die Spezialfinanzierung Strassenverkehr.

London und Stockholm sind bereits mit gutem Beispiel vorangegangen und haben eine City-Maut vor einigen Jahren eingeführt und das mit Erfolg. Weniger Staus, Lärm, Co₂-Ausstoss, Schadstoffbelastung und Unfälle.

Natürlich sind Tempo-30-Zonen und Parkraumbewirtschaftungen ein probates Mittel, die negativen Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs zu reduzieren. Wir brauchen aber eine ganzheitliche Lösung. Zum Beispiel wirkt sich die Parkraumbewirtschaftung nur indirekt auf den fahrenden Verkehr aus. Die Beeinflussung des Verkehrs auf einzelnen stark belasteten Achsen und zu Stosszeiten ist damit schwierig.

Die Stadtvignette reduziert nicht nur den motorisierten Individualverkehr. Mit den Einnahmen kann der öffentliche Verkehr, Fuss- und Veloweg gefördert werden, sodass die Sozialverträglichkeit gesichert ist.

Mit einer Stadtvignette kann auch das Gewerbe berücksichtigt werden. Zum Beispiel könnte man vorsehen, dass die bezahlten Abgaben steuerlich abgesetzt werden können. Damit aber auch das Gewerbe einen Anreiz hat, "sauberer" zu werden, könnte man diese Massnahme damit verbinden, dass bis zum Wechsel auf E-Fahrzeuge 50 % der Abgaben steuerlich abgesetzt werden können und bei vollständiger Umstellung auf E-Fahrzeuge eine 100 %-Absetzung. Diese steuerliche Absetzung könnte auch in Betracht gezogen werden für diejenigen Personen, denen es aufgrund ihrer arbeitsrelevanten Gegebenheiten nicht möglich ist, auf das Auto zu verzichten (z.B. Arbeitsbeginn vor Fahrzeiten des öV).

Autofahren wird nie gänzlich verschwinden, was auch nicht das Ziel einer Stadtvignette ist. Ziel ist es, den motorisierten Individualverkehr aufs Minimum des Notwendigen zu reduzieren, mehr Platz für den öffentlichen Verkehr, Fuss- und Velowege zu schaffen und die entstandenen Kosten wie Lärm, CO₂-Emissionen, Schadstoffbelastung und Unfälle denjenigen aufzutragen, welche ihn auch verursachen.

Mitteilung an den Stadtrat

4846. 2022/11**Motion von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Ivo Bieri (SP) vom 12.01.2022:
Umzonung der Parzelle WI2132 (Areal der alten Buswendeschleife Berghalde) von
der Zone W3 in eine Freihaltezone für Parkanlagen und Plätze (FP)**

Von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Ivo Bieri (SP) ist am 12. Januar 2022 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat eine Weisung zur Anpassung der BZO vorzulegen, welche auf der Parzelle WI2132 eine Umzonung von der Zone W3 in die Zone FP vorsieht.

Begründung:

Gemäss BZO 2016 gehört die Parzelle WI2132, das Areal der alten Buswendeschleife Berghalde, der Zone W3 an. Im kommunalen Richtplan wurde diese Parzelle mit der Nutzung «Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion» eingetragen und mit der Spezifizierung B (Park, Parkanlagen, Friedhöfe) belegt. Aus diesem Grund soll die Parzelle in die Freihaltezone mit der Zweckbestimmung «Parkanlage» umgewidmet werden. Das ist ganz im Sinne des Quartiervereins und der Quartierbevölkerung. Dieses Areal wird momentan unter Federführung von Grün Stadt Zürich als Quartierpark eingerichtet. Das Eröffnungsfest wird – vom Quartierverein organisiert – am 7. Mai 2022 stattfinden. Damit steht der Witiker Bevölkerung ein zusätzlicher Begegnungsort zur Verfügung. Ein solcher ist dringend notwendig, nachdem in den letzten 10 Jahren in Witikon fünf Restaurants – beliebte Treffpunkte – für immer geschlossen wurden. In Witikon, einem Quartier mit gut 11'000 Einwohnerinnen und Einwohnern, gibt es jetzt keine einzige Quartierbeiz mehr.

Leider plant die IMMO, auf dieser Parzelle ein Provisorium fürs Gemeinschaftszentrum Witikon aufzustellen. Dieses soll spätestens 2025 zu Verfügung stehen. Ein solches Provisorium wird nötig sein, aber nicht an diesem Ort. Es gibt andere Standorte im Quartier, die für dieses Provisorium geeignet sind.

Mit dieser Motion fordern wir den Stadtrat auf, ein deutliches Zeichen zu setzen, damit das zentral gelegene Areal der alten Buswendeschleife Berghalde in Zukunft der Bevölkerung als Begegnungsort zur Verfügung steht.

Mitteilung an den Stadtrat

4847. 2022/12**Motion von Matthias Renggli (SP), Severin Meier (SP) und 5 Mitunterzeichnenden
vom 12.01.2022:
Verbreiterung der Seeanlage im Bereich des Restaurants Frascati bis
Feldeggstrasse sowie Umgestaltung des Seefeldquais zu einer Promenade und
Parkanlage**

Von Matthias Renggli (SP), Severin Meier (SP) und 5 Mitunterzeichnenden ist am 12. Januar 2022 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, die Seeanlage im Bereich Restaurant Frascati bis Feldeggstrasse zu verbreitern und dazu den Seefeldquai bzw. die beiden kommunalen Strassengrundstücke Nrn. RI4237 und RI4995 zu einer Promenade und Parkanlage umzugestalten und in die bestehende Seeanlage zu integrieren.

Begründung:

Das Seebecken ist eine Visitenkarte der Stadt mit internationaler Ausstrahlung. Vor allem ist es aber auch ein bedeutendes Naherholungsgebiet für die Bevölkerung. Daher ist ihm eine überaus hohe Bedeutung für die Stadt beizumessen. Auch ist die Verlagerung von Parkplätzen innerhalb und/oder angrenzend an Promenaden und Parkanlagen erstrebenswert (vgl. Beschluss des Stadtrats Nr. 866/2021 zur schriftlichen Anfrage GR Nr. 2021/241).

Der Bereich vom Restaurant Frascati bis Feldeggstrasse bildet ein Nadelöhr der Seeanlage, bei dem sich Menschen mit und ohne Kinderwagen, Velos und Hunden – besonders an den schönen Sommerwochenenden – stauen. Dieser Engpass lässt sich durch eine Verbreiterung der Seeanlage bzw. durch eine Integration des Seefeldquais in die Seeanlage beheben. Dazu soll die Parkanlage mit einem zweiten Weg, wie sie beim Hafen Riesbach entstanden ist, ab Feldeggstrasse Richtung Zürich weitergeführt werden.

Die an den Seefeldquai grenzenden Liegenschaften werden bereits heute nicht über den Seefeldquai, sondern über die Feldeggstrasse, Mainaustrasse, Florastrasse oder Bellerivestrasse erschlossen. Der Seefeldquai fungiert insofern lediglich als Zubringer für die Parkplätze mit entsprechendem Suchverkehr. Diese

Parkplätze sind zu verlagern, beispielsweise in nahegelegene Tiefgaragen, oder aufzuheben. Auch Trottoire und Hecken (Abgrenzung Promenade zu Seefeldquai) erfüllen bei einer entsprechenden Vergrösserung der Seeanlage keine Funktion mehr und können entfernt bzw. in die Seeanlage integriert werden.

Dementsprechend sind die beiden kommunalen Strassengrundstücke Nrn. RI4237 und RI4995 zu einer Promenade und Parkanlage umzugestalten bzw. in die bestehende Seeanlage zu integrieren. Die Fläche ist zu entsiegeln und zu begrünen. Zusätzliche Bäume zur bestehenden Kastanienallee können die neuen Parkbereiche beschatten. Vielleicht findet sich auch eine geeignete Stelle für einen Brunnen oder ein Wasserspiel.

Mitteilung an den Stadtrat

4848. 2022/13

Postulat von Beat Oberholzer (GLP), Pascal Lamprecht (SP) und 2 Mitunterzeichnenden vom 12.01.2022:

Verlängerung des Pilotprojekts Pikmi sowie Ausdehnung auf weitere Stadtgebiete und das Nachtnetz

Von Beat Oberholzer (GLP), Pascal Lamprecht (SP) und 2 Mitunterzeichnenden ist am 12. Januar 2022 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Pilotprojekt Pikmi zeitlich verlängert und auf weitere Stadtgebiete und das Nachtnetz ausgedehnt werden kann. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Behindertengerechtigkeit muss gewährleistet sein. Zudem soll die Finanzierung des Rufbus-Angebots beim ZVV eingefordert werden.

Begründung:

Im VBZ-Pilotprojekt Pikmi wird u.a. geprüft, ob wenig effiziente Linien-Quartierbusse durch einen Rufbus ersetzt werden können. Per 12. Dezember 2021 wurde das Pikmi-Testgebiet geographisch auf Teile des Kreis 3 erweitert, um die Nutzung in einem grösseren Gebiet zu testen. Zusätzlich soll geprüft werden, welchen Nutzen das Angebot beispielsweise in Zürich-Nord haben kann.

Auch im Nachtnetz sind die Bedürfnisse nach einem Rufbus zu testen, indem Pikmi auch in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag verkehren soll.

Die Rückmeldungen zu Pikmi sind mehrheitlich positiv, weshalb die Pilotphase zeitlich verlängert werden soll, um die weiteren Anforderungen zu testen. Die Finanzierung des Rufbus-Angebots soll beim ZVV unter der Berücksichtigung möglicher Einsparungen durch Kürzung oder Aufhebung von Quartierbuslinien eingefordert werden, damit auch andere Gemeinden von digitalen Rufbus-Angeboten profitieren können.

Mitteilung an den Stadtrat

4849. 2022/14

Postulat von Severin Meier (SP), Matthias Renggli (SP) und 5 Mitunterzeichnenden vom 12.01.2022:

Seebecken im Bereich Strandbad Tiefenbrunnen bis zum Park beim Fährsteg Tiefenbrunnen, Umgestaltung zu einer attraktiven Verlängerung der Seepromenade

Von Severin Meier (SP), Matthias Renggli (SP) und 5 Mitunterzeichnenden ist am 12. Januar 2022 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Seebecken im Bereich Strandbad Tiefenbrunnen bis zum Park beim Fährsteg Tiefenbrunnen zu einer attraktiveren Verlängerung der Seepromenade umgestaltet werden kann.

Begründung:

Die Chinawiese, das Strandbad Tiefenbrunnen sowie die Wiese beim Fährsteg Tiefenbrunnen sind bei Badenden und Flanierenden äusserst beliebt; Naherholung an schönster Lage für die Stadtbevölkerung. Jedoch klafft eine ungenutzte, unschöne, ca. 200 Meter lange Lücke zwischen dem Strandbad Tiefenbrunnen

und dem Park beim Fährsteg Tiefenbrunnen. Statt einer lauschigen Wiese, einem Park oder zumindest einem Holzsteg, führt eine ausladende Ufermauer der Bellerivestrasse entlang. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dieses brachliegende Potential ungenutzt bleiben sollte. So verwundert es nicht, dass dieser Abschnitt im Leitbild zum Seebecken der Stadt Zürich als «Gebiet mit Entwicklungspotential» gekennzeichnet ist.

Wie in der Antwort des Stadtrates auf die schriftliche Anfrage GR Nr. 2021/239 erwähnt, teilt dieser die Einschätzung, dass eine Verlängerung der Seepromenade durch einen Holzsteg grundsätzlich einen Reiz hat. Zwischen Landwiese und Tiefenbrunnen soll ein durchgehender Weg als Erholungsrouten für zu Fuss Gehende und Radfahrende angeboten werden. Gleichzeitig wird u.a. auf ökologische Herausforderungen einer solchen Massnahme hingewiesen. Der Stadtrat soll angesichts des anerkannten Potentials und in Anbetracht der praktischen Hindernisse darlegen, welche Varianten zur Verlängerung der Seepromenade realisierbar und ökologisch sinnvoll sind. Dabei ist insbesondere der Bau eines Holzsteges zu prüfen, welcher einen direkten Zugang für die Bevölkerung zum See bietet. Dazu sind auch geplante Veränderungen am Lehnenviadukt beim Tiefenbrunnen bzw. die Sanierung der Bellerivestrasse sowie das Projekt Marina Tiefenbrunnen zu berücksichtigen. Die Strecke ist als Ganzes zu betrachten und das Anliegen dieses Postulats beispielsweise im Rahmen der ohnehin anfallenden Sanierungen und Bauprojekte umzusetzen.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass grundsätzlich finanzielle Mittel des Kantons gestützt auf § 28b des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) in Anspruch genommen werden könnten.

Mitteilung an den Stadtrat

4850. 2022/15

Postulat von Matthias Renggli (SP), Severin Meier (SP) und 5 Mitunterzeichnenden vom 12.01.2022:

Realisierung von Badebuchten zwischen dem Hafen Riesbach und dem Strandbad Tiefenbrunnen unter Erzielung eines ökologischen Mehrwerts

Von Matthias Renggli (SP), Severin Meier (SP) und 5 Mitunterzeichnenden ist am 12. Januar 2022 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie zwischen Hafen Riesbach und Strandbad Tiefenbrunnen mehrere kleinere Badebuchten – an der südwestlichen Ecke der Blatterwiese (zwischen Schiffssteg und Elektrogrill), westlich der Blatterwiese, südöstlich der Fischerstube sowie an weiteren geeigneten Stellen – geschaffen werden können, sodass Badende und Schwimmende einen besseren Einstieg ins Wasser erhalten. Dabei soll geprüft werden, wie gleichzeitig ein ökologischer Mehrwert erzielt werden kann.

Begründung:

Hafenmauern und rundliche gut kopfgrosse Steine, mit welchen das Ufer befestigt wurde, wechseln sich auf dem Abschnitt ab Hafen Riesbach bis zum Strandbad Tiefenbrunnen ab. Mindestens an den bezeichneten Stellen sollen daher mehrere Badebuchten geschaffen werden. Dazu sollen die Steine auf einer Länge von ca. 5–20 Metern beiseite geräumt und mit kleineren flachen Steinen, Kies oder Sand ausgestattet werden, die zur ökologischen Aufwertung des Uferbereiches beitragen.

Die Architektur der Seeanlage soll dabei nicht wesentlich verändert werden, insbesondere sind der mit tischgrossen Steinplatten direkt am Ufer geführte Weg sowie die Bäume zu erhalten. Zu prüfen ist hingegen eine Verlegung der unzähligen Bojen. Dies ermöglicht auf dem Uferabschnitt den ökologischen Wert zu verbessern und den Menschen, welche sich auf den rückwärtigen Liegewiesen sonnen, einen besseren, auf bestimmte Stellen fokussierten Einstieg ins Wasser zu gewähren. Verbunden werden so Ziele zu den Themen «Erholung und Sport» und «Denkmalpflege, Archäologie und Ökologie» des Leitbilds Strategie Seebecken vom September 2009, rev. März 2018.

In Zukunft ist auch vor dem Hintergrund der Klimaerwärmung mit einer verstärkten Nutzung des Zürichsees durch Badende und Schwimmende im Sommer zu rechnen. Der Einzeleintritt für städtische Badeanstalten – z.B. Tiefenbrunnen oder Utoquai – ist mit derzeit CHF 8 nicht vernachlässigbar. Für viele Menschen ist der Betrag zu hoch für einen kurzen Besuch, beispielsweise nach der Arbeit. Auch ist die Anzahl Plätze in den Badeanstalten begrenzt. Zusätzliche Möglichkeiten, um gut in den See zu steigen, würden daher das bestehende Angebot ergänzen und insbesondere auch für die Quartiersbevölkerung einen Mehrwert schaffen.

Mitteilung an den Stadtrat

4851. 2022/16**Postulat von Stephan Iten (SVP), Walter Anken (SVP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 12.01.2022:****Integration eines öffentlichen Quartierparkhauses auf dem Gelände des Tramdepots Irchel**

Von Stephan Iten (SVP), Walter Anken (SVP) und 1 Mitunterzeichnenden ist am 12. Januar 2022 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie auf dem Gelände des Tramdepots Irchel ein öffentliches Quartierparkhaus integriert werden kann. Ebenfalls ist zu prüfen, ob dieses Quartierparkhaus teilweise aus den Ersatzabgaben für die nicht realisierten Parkplätze (Parkraumfonds) finanziert werden kann. Die Zufahrt soll so gestaltet werden, dass es nicht zu Konflikten mit den ein- und ausfahrenden Trams kommt.

Begründung:

Beim Strassenbauprojekt Milchbuck-, Scheuchzerstrasse, Abschnitt Irchelstrasse bis Schaffhauserstrasse werden 62 stark frequentierte Parkplätze kompensationslos aufgehoben.

Leider fehlt in der Ausschreibung des Strassenbauprojektes der sonst übliche Hinweis auf das Kompensationspotential im Quartier.

Auch wenn auf privatem Grund Parkplätze erstellt werden sollten, würden sie diesen Abbau bei weitem nicht kompensieren. Deswegen ist es dringend nötig, dass durch ein öffentliches Quartierparkhaus in nächster Umgebung ein Ersatz für die aufgehobenen Parkplätze geschaffen wird.

Das Tramdepot Universität Irchel ist in dieser Gegend der einzig mögliche Standort dafür. Die Zufahrt soll dort so gestaltet werden, dass es nicht zu Konflikten mit den ein- und ausfahrenden Trams kommt.

Mitteilung an den Stadtrat

4852. 2022/17**Postulat von Stephan Iten (SVP), Walter Anken (SVP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 12.01.2022:****Sistierung des Strassenbauprojekts Milchbuck-/Scheuchzerstrasse bis zur Realisierung von Ersatzparkplätzen auf privatem Grund**

Von Stephan Iten (SVP), Walter Anken (SVP) und 1 Mitunterzeichnenden ist am 12. Januar 2022 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob das Strassenbauprojekt Milchbuck-, Scheuchzerstrasse, Abschnitt Irchelstrasse bis Schaffhauserstrasse so lange sistiert werden kann, bis auf privatem Grund Ersatz-Parkplätze erstellt worden sind. Damit die Velovorzugsroute trotz dieser Sistierung bis 2030 realisiert werden kann, wird der Stadtrat gebeten, das Bewilligungsverfahren für die Parkplätze sowohl für Besucher als auch für den Eigenbedarf auf privatem Grund zu vereinfachen, so dass Gesuche nicht wegen der Grünflächenregeln verzögert werden oder scheitern.

Begründung:

Der Vorstoss richtet sich nicht gegen die geplante Realisierung der Schwammstadt und auch nicht gegen die Umsetzung der vom Volk beschlossenen Velovorzugsroute.

Auf den genannten Strassenabschnitten werden aber 62 Parkplätze ersatzlos aufgehoben, bevor auf privatem Grund Ersatz geschaffen werden kann. Deswegen bitten wir den Stadtrat, das Projekt zu sistieren, bis auf privatem Grund Parkplätze als Kompensation erstellt worden sind.

Damit die Velovorzugsroute trotzdem innerhalb der gesetzten Frist realisiert und umgesetzt werden kann, soll der Stadtrat die Bewilligung für die Erstellung privater Ersatz-Parkplätze vereinfachen und die bestehenden Vorschriften zu Gunsten der Gesuchsteller auslegen.

Mitteilung an den Stadtrat

4853. 2022/18**Parlamentarische Initiative der AL-Fraktion vom 12.01.2022:
Verzicht auf die ergänzenden Ausnutzungsmöglichkeiten der Arealüberbauung,
Änderung der Bau- und Zonenordnung (BZO)**

Von der AL-Fraktion ist am 12. Januar 2022 folgende Parlamentarische Initiative eingereicht worden:

Die Bau- und Zonenordnung (BZO 91/99) - Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 1991 mit Änderungen bis 28. August 2019 - wird wie folgt geändert:

Art. 8 (Arealüberbauung) wird wie folgt angepasst**Absatz 6: Streichen****Absatz 7: Streichen**

Absatz 8 (Änderung): Gebäude haben mindestens ~~dem Minergie-Standard zu entsprechen oder die Anforderungen der kantonalen Wärmedämmvorschriften um 20 % zu übertreffen. Wird der Ausnutzungsbonus von 10 Prozentpunkten gemäss Abs. 6 ganz oder teilweise beansprucht, müssen Gebäude mindestens~~ den Energiewerten des Minergie-P-Eco-Standards zu entsprechen, sofern für die betreffende Gebäudekategorie ein solcher Standard festgelegt ist. Ist nur der Minergie-P- oder nur der Minergie-Eco-Standard festgelegt, ist diesen Energiewerten zu entsprechen. Bei Arealüberbauungen, die bereits überbaute Grundstücke umfassen, sind diese Anforderungen bezüglich der bestehenden Bauten zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Massgeblich sind die Standards des Vereins Minergie ~~oder die kantonalen Wärmedämmvorschriften~~ im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung. Der Stadtrat ist befugt, bei Änderungen dieser Standards oder Vorschriften die jeweils aktuelle Fassung für massgeblich zu erklären.

Begründung:

Der an der ZHAW im Departement Architektur lehrende Politikwissenschaftler Philippe Koch plädiert für einen taktischen Urbanismus der Städte: «Wenn man einfach umzont oder aufzont, gibt man viel Verhandlungsmacht aus den Händen. Eine Stadt, die möglichst viel Einfluss nehmen möchte, muss schauen, dass sie auf der planerischen Ebene möglichst viel Verhandlungsmacht und Eingriffsmöglichkeiten behält. ... Die Verhandlungsmacht der Stadt wird immer dann geschwächt, wenn Entwicklungspotenzial bedingungslos festgesetzt wird. Dann wird es für die Stadt schwierig, im Nachhinein noch etwas einzufordern.» (<https://mietenundwohnen.ch/wohnen-ist-nicht-privat/>)

In dem von Philippe Koch beschriebenen Dilemma ist Zürichs Stadtplanung gefangen. Bauliche Verdichtung findet in den meisten Fällen innerhalb der mit der BZO Ledergerber geschaffenen Ausnutzungsreserven statt, auf grossen Arealen mit den ergänzenden Ausnutzungsmöglichkeiten der Arealüberbauung. Die Schaffung und der Erhalt von preisgünstigem Wohnraum und der Erhalt von durchmischten Kleinquartieren kann so nicht gewährleistet werden.

Mit dem Verzicht auf die ergänzenden Ausnutzungsmöglichkeit der Arealüberbauung (Streichung BZO Artikel 8 Absatz 6 und Absatz 7) kann ein Teil des Problems gelöst werden. Der Abriss von in den 70er- und 80er-Jahren erstellten Bauten verliert an Attraktivität. Damit werden auch die Klimaziele der Stadt Zürich unterstützt (Reduktion der Gesamtemissionen im Gebäudebereich).

Die Anpassung von Absatz 8 verfolgt den Zweck, bei Arealüberbauungen generell den höchsten energetischen Standard einzufordern. Nach dem Motto: Befreiung von einengenden Bauvorschriften nur gegen höchste Energie-Standards. Gestrichen werden können auch Minergie und die Wärmedämmvorschriften plus 20% wurden 2009 so verlangt. Sie sind heute nicht mehr relevant.

Antrag auf Zuweisung an die SK HBD/SE

Mitteilung an den Stadtrat

Die Einzelinitiative, die zwei Motionen, die fünf Postulate und die Parlamentarische Initiative werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

4854. 2022/19

Schriftliche Anfrage von Regula Fischer Svosve (AL) und Natalie Eberle (AL) vom 12.01.2022:

Aktualisierung der Hochhausrichtlinien, Zeitplan für die Ausarbeitung der Testplanung und die Aktualisierung der Richtlinien, Vorgehen im Stadtrat und Planung des politischen Diskurses sowie Berücksichtigung der klimapolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekte

Von Regula Fischer Svosve (AL) und Natalie Eberle (AL) ist am 12. Januar 2022 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Gemäss der Webseite des Hochbaudepartements (link) führt das Amt für Städtebau als Grundlage für die Aktualisierung der Hochhausrichtlinien und eine darauf abgestimmte Anpassung der Bau- und Zonenordnung eine zweistufige Testplanung durch, um die Richtlinien und Gebiete für Hochhäuser zu überprüfen und zu aktualisieren. Im Zeitplan, der auf derselben Webseite verfügbar ist (letzter Zugriff am 1.1.2022), wird oben auf Seite 6 u.a. die Kommunikation der Testplanung und der politische Diskurs auf "ab August 2020" angekündigt.

Obwohl die aktualisierten Richtlinien noch nicht vorliegen, zeichnet sich mit zahlreichen neu eingereichten Hochhausbauprojekten (z.B. Leutschenbach) bzw. Abbruch von Hochhäusern (z.B. Personalhäuser auf dem Areal des Stadtsitals Triemli) der Hochhausbau durch eine erhebliche Dynamik aus.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Liegt die auf der Webseite angekündigte Testplanung bereits vor?
2. Wenn nein: Wie lautet der aktuelle Zeitplan für die Ausarbeitung der Testplanung und die Aktualisierung der Zürcher Hochhausrichtlinien. Welches sind die Gründe für die Verzögerungen gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan?
3. Wurden die Testplanung und die aktualisierten Hochhausrichtlinien bereits im Stadtrat vorgestellt und diskutiert? Ist eine Verabschiedung durch den Gesamtstadtrat vorgesehen?
4. Wenn nein: Aus welchen Gründen hat diese Diskussion noch nicht stattgefunden? Teilt der Stadtrat unsere Auffassung, eine Richtlinie, die derart weitreichende Auswirkungen auf das Stadtbild und die Stadtentwicklung hat, könne nicht von einer einzelnen Dienstabteilung resp. einem einzelnen Departement entschieden werden? Gemäss GRB 16.5.2001 hat explizit der Stadtrat dafür zu sorgen, dass die Hochhausrichtlinien im Bewilligungsverfahren als verbindliche Richtschnur beachtet werden.
5. Wie ist der "politische Diskurs" gemäss Ausschreibungsprogramm geplant? Wer moderiert diesen? Wer wird an diesem Diskurs beteiligt? Inwiefern wird der Gemeinderat in die Meinungsbildung einbezogen?
6. Wie wurden bei der Überarbeitung die Aspekte des Mehrbedarfs an grauer Energie angesichts der angestrebten ausgeglichenen CO2 Bilanz, die wirtschaftlichen Aspekte infolge der höheren Errichtungs- und Betriebskosten angesichts des Drittelsziels sowie soziale Aspekte berücksichtigt?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s s e n

4855. 2020/240

Weisung vom 10.06.2020:

Amt für Städtebau, Regionaler Richtplan Stadt Zürich, Teilrevision Siedlung und Landschaft, Überweisung an den Gemeinderat zur Verabschiedung für die Festsetzung durch den Regierungsrat

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. Oktober 2021 ist am 3. Januar 2022 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 19. Januar 2022.

4856. 2021/255

**Weisung vom 16.06.2021:
Kultur, Stiftung Millers Studio, Beiträge 2022–2025**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. Oktober 2021 ist am 3. Januar 2022 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 19. Januar 2022.

4857. 2021/257

**Weisung vom 16.06.2021:
Kultur, Theater Rigiblick, Beiträge 2022–2025**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. Oktober 2021 ist am 3. Januar 2022 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 19. Januar 2022.

Nächste Sitzung: 19. Januar 2022, 17 Uhr.